

### § 241 Inventurvereinfachungsverfahren

(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muß dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluß eines Geschäftsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, daß der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar für den Schluß eines Geschäftsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

1. der Kaufmann ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluß des Geschäftsjahrs aufgestellt ist, und
2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, daß der am Schluß des Geschäftsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.<sup>225</sup>

### § 241a Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars

Einzelkaufleute, die an den Abschlusstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 600 000 Euro Umsatzerlöse und jeweils 60 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Werte des Satzes 1 am ersten Abschlusstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.<sup>226</sup>

## Zweiter Unterabschnitt Eröffnungsbilanz. Jahresabschluß<sup>227</sup>

---

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) hat in Abs. 4 „und Schulden“ vor „können“ eingefügt.

#### 225 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 226 QUELLE

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Satz 1 „jeweils“ nach „als“ und „jeweils“ nach „und“ eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) hat in Satz 1 „500 000 Euro“ durch „600 000 Euro“ und „50 000 Euro“ durch „60 000 Euro“ ersetzt.

#### 227 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

**Erster Titel**  
**Allgemeine Vorschriften<sup>228</sup>**

**§ 242 Pflicht zur Aufstellung**

(1) Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluß (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluß geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen.

(2) Er hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.

(3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluß.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Einzelkaufleute im Sinn des § 241a nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen nach Satz 1 schon ein, wenn die Werte des § 241a Satz 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.<sup>229</sup>

**§ 243 Aufstellungsgrundsatz**

(1) Der Jahresabschluß ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

(2) Er muß klar und übersichtlich sein.

(3) Der Jahresabschluß ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.<sup>230</sup>

**§ 244 Sprache. Währungseinheit**

Der Jahresabschluß ist in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen.<sup>231</sup>

**§ 245 Unterzeichnung**

Der Jahresabschluß ist vom Kaufmann unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.<sup>232</sup>

---

**228** QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**229** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 4 eingefügt.

**230** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**231** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 4 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat „Deutscher Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

**232** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**Zweiter Titel**  
**Ansatzvorschriften<sup>233</sup>**

**§ 246 Vollständigkeit. Verrechnungsverbot**

(1) Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vermögensgegenstände sind in der Bilanz des Eigentümers aufzunehmen; ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen. Schulden sind in die Bilanz des Schuldners aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt (entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert), gilt als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand.

(2) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden. Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, sind mit diesen Schulden zu verrechnen; entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen aus der Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen zu verfahren. Übersteigt der beizulegende Zeitwert der Vermögensgegenstände den Betrag der Schulden, ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten zu aktivieren.

(3) Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatzmethoden sind beizubehalten. § 252 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.<sup>234</sup>

**§ 247 Inhalt der Bilanz**

(1) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**233** QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**234** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Jahresabschluß hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vermögensgegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt erworben oder an Dritte für eigene oder fremde Verbindlichkeiten verpfändet oder in anderer Weise als Sicherheit übertragen worden sind, sind in die Bilanz des Sicherungsgebers aufzunehmen. In die Bilanz des Sicherungsnehmers sind sie nur aufzunehmen, wenn es sich um Bareinlagen handelt.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

(2) Beim Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.<sup>235</sup>

### § 248 Bilanzierungsverbote und -wahlrechte

(1) In die Bilanz dürfen nicht als Aktivposten aufgenommen werden:

1. Aufwendungen für die Gründung eines Unternehmens,
2. Aufwendungen für die Beschaffung des Eigenkapitals und
3. Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen.

(2) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.<sup>236</sup>

### § 249 Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für

1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
2. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

(2) Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.<sup>237</sup>

---

#### 235 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Einer Rückstellung bedarf es insoweit nicht.“

#### 236 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) hat Abs. 3 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 248 Bilanzierungsverbote

(1) Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens und für die Beschaffung des Eigenkapitals dürfen in die Bilanz nicht als Aktivposten aufgenommen werden.

(2) Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

(3) Aufwendungen für den Abschluß von Versicherungsverträgen dürfen nicht aktiviert werden.“

#### 237 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

### § 250 Rechnungsabgrenzungsposten

(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(3) Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.<sup>238</sup>

### § 251 Haftungsverhältnisse

Unter der Bilanz sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten zu vermerken; sie dürfen in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.<sup>239</sup>

## Dritter Titel

---

#### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Rückstellungen dürfen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung auch gebildet werden, wenn die Instandhaltung nach Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 innerhalb des Geschäftsjahrs nachgeholt wird.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b und c litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Rückstellungen dürfen außerdem für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlußstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 1 im neuen Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für andere als die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.“

#### 238 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ferner dürfen ausgewiesen werden

1. als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlußstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfallen,
2. als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlußstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Rückzahlungsbetrag“ durch „Erfüllungsbetrag“ ersetzt.

#### 239 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

## Bewertungsvorschriften<sup>240</sup>

### § 252 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

(1) Bei der Bewertung der im Jahresabschluß ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden gilt insbesondere folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahrs müssen mit denen der Schlußbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahrs übereinstimmen.
2. Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
3. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlußstichtag einzeln zu bewerten.
4. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlußstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlußstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlußstichtag realisiert sind.
5. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluß zu berücksichtigen.
6. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beizubehalten.

(2) Von den Grundsätzen des Absatzes 1 darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.<sup>241</sup>

### § 253 Zugangs- und Folgebewertung

(1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach den Absätzen 3 bis 5, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren im Sinn des § 266 Abs. 2 A. III. 5 bestimmt, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt. Nach § 246 Abs. 2 Satz 2 zu verrechnende Vermögensgegenstände sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) dürfen eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nur vornehmen, wenn sie von einer der in § 264 Absatz 1 Satz 5, § 266 Absatz 1 Satz 4, § 275 Absatz 5 und § 326 Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen Gebrauch machen. Macht eine Kleinstkapitalgesellschaft von mindestens einer der in Satz 5 genannten Erleichterungen Gebrauch, erfolgt die Bewertung der Vermögensgegenstände nach Satz 1, auch soweit eine Verrechnung nach § 246 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist.

---

#### 240 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

#### 241 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluß angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.“

(2) Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind abzuzinsen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und im Falle sonstiger Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt. Abweichend von Satz 1 dürfen Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für auf Rentenverpflichtungen beruhende Verbindlichkeiten, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist. Der nach den Sätzen 1 und 2 anzuwendende Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben. In der Rechtsverordnung nach Satz 4, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank das Nähere zur Ermittlung der Abzinsungszinssätze, insbesondere die Ermittlungsmethodik und deren Grundlagen, sowie die Form der Bekanntgabe.

(3) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Kann in Ausnahmefällen die voraussichtliche Nutzungsdauer eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens nicht verlässlich geschätzt werden, sind planmäßige Abschreibungen auf die Herstellungskosten über einen Zeitraum von zehn Jahren vorzunehmen. Satz 3 findet auf einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert entsprechende Anwendung. Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.

(4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben.

(5) Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 3 Satz 5 oder 6 und Absatz 4 darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Ein niedrigerer Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes ist beizubehalten.

(6) Im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag nach Satz 1 entsprechen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.<sup>242</sup>

---

#### 242 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

## § 254 Bildung von Bewertungseinheiten

Werden Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten zusammengefasst (Bewertungseinheit), sind § 249 Abs. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 256a in dem Umfang und für den Zeitraum nicht anzuwenden, in dem die gegenläufigen Wertänderungen oder Zah-

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) hat in Abs. 1 Satz 2 „; Rückstellungen dürfen nur abgezinst werden, soweit die ihnen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten“ am Ende eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 253 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

(1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach den Absätzen 2 und 3 anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; Rückstellungen dürfen nur abgezinst werden, soweit die ihnen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten.

(2) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, können bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlußstichtag beizulegen ist; sie sind vorzunehmen bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung.

(3) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlußstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlußstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Außerdem dürfen Abschreibungen vorgenommen werden, soweit diese nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um zu verhindern, daß in der nächsten Zukunft der Wertansatz dieser Vermögensgegenstände auf Grund von Wertschwankungen geändert werden muß.

(4) Abschreibungen sind außerdem im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zulässig.

(5) Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 oder 4 darf beibehalten werden, auch wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.“

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat Abs. 1 Satz 5 und 6 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 Satz 6 „In diesem Fall“ durch „Macht eine Kleinstkapitalgesellschaft von mindestens einer der in Satz 5 genannten Erleichterungen Gebrauch,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Satz 3 oder 4“ durch „Satz 5 oder 6“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 190 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 5 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

17.03.2016.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen.“

Artikel 7 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

22.06.2023.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 154) hat in Abs. 2 Satz 5 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ gestrichen.



lungsströme sich ausgleichen. Als Finanzinstrumente im Sinn des Satzes 1 gelten auch Termingeschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren.<sup>243</sup>

### § 255 Bewertungsmaßstäbe

(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können, sind abzusetzen.

(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden.

(2a) Herstellungskosten eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens sind die bei dessen Entwicklung anfallenden Aufwendungen nach Absatz 2. Entwicklung ist die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen. Forschung ist die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können. Können Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, ist eine Aktivierung ausgeschlossen.

(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Falle gelten sie als Herstellungskosten des Vermögensgegenstands.

(4) Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktpreis. Soweit kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen. Lässt sich der beizulegende Zeitwert weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 ermitteln, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 253 Abs. 4 fortzuführen. Der zuletzt nach Satz 1 oder 2 ermittelte beizulegende Zeitwert gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinn des Satzes 3.<sup>244</sup>

---

#### 243 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 254 Steuerrechtliche Abschreibungen

Abschreibungen können auch vorgenommen werden, um Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der auf einer nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibung beruht. § 253 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.“

#### 244 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

### § 256 Bewertungsvereinfachungsverfahren

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, daß die zuerst oder daß die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind. § 240 Abs. 3 und 4 ist auch auf den Jahresabschluß anwendbar.<sup>245</sup>

### § 256a Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger sind § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 nicht anzuwenden.<sup>246</sup>

## Dritter Unterabschnitt Aufbewahrung und Vorlage<sup>247</sup>

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete: „Anschaffungs- und Herstellungskosten“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlaßt ist, eingerechnet werden. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung brauchen nicht eingerechnet zu werden. Aufwendungen im Sinne der Sätze 3 und 4 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Vertriebskosten dürfen nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Als Geschäfts- oder Firmenwert darf der Unterschiedsbetrag angesetzt werden, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Der Betrag ist in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen. Die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts kann aber auch planmäßig auf die Geschäftsjahre verteilt werden, in denen er voraussichtlich genutzt wird.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.“

### 245 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Satz 1 „oder in einer sonstigen bestimmten Folge“ vor „verbraucht“ gestrichen.

### 246 QUELLE

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift eingefügt.

## § 257 Aufbewahrung von Unterlagen Aufbewahrungsfristen

(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, die folgenden Unterlagen geordnet aufzubewahren:

1. Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handelsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe,
4. Belege für Buchungen in den von ihm nach § 238 Abs. 1 zu führenden Büchern (Buchungsbelege).

(2) Handelsbriefe sind nur Schriftstücke, die ein Handelsgeschäft betreffen.

(3) Mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzen und Abschlüsse können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, daß die Wiedergabe oder die Daten

1. mit den empfangenen Handelsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Sind Unterlagen auf Grund des § 239 Abs. 4 Satz 1 auf Datenträgern hergestellt worden, können statt des Datenträgers die Daten auch ausgedruckt aufbewahrt werden; die ausgedruckten Unterlagen können auch nach Satz 1 aufbewahrt werden.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.

(5) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluß festgestellt, der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder der Konzernabschluß aufgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist.<sup>248</sup>

## § 258 Vorlegung im Rechtsstreit

(1) Im Laufe eines Rechtsstreits kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen.

---

### 247 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

### 248 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

24.12.1998.—Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3816) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a,“ nach „Jahresabschlüsse,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „ , Jahresabschlüsse und der Konzernabschlüsse“ durch „und Abschlüsse“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder“ nach „festgestellt,“ eingefügt.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verpflichtung des Prozeßgegners zur Vorlegung von Urkunden bleiben unberührt.<sup>249</sup>

### § 259 Auszug bei Vorlegung im Rechtsstreit

Werden in einem Rechtsstreit Handelsbücher vorgelegt, so ist von ihrem Inhalt, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und geeignetenfalls ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Gericht insoweit offenzulegen, als es zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist.<sup>250</sup>

### § 260 Vorlegung bei Auseinandersetzungen

Bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftsteilungssachen, kann das Gericht die Vorlegung der Handelsbücher zur Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalt anordnen.<sup>251</sup>

### § 261 Vorlegung von Unterlagen auf Bild- oder Datenträgern

Wer aufzubewahrende Unterlagen nur in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern vorlegen kann, ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen; soweit erforderlich, hat er die Unterlagen auf seine Kosten auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen.<sup>252</sup>

## Vierter Unterabschnitt Landesrecht<sup>253</sup>

### § 262<sup>254</sup>

---

#### 249 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 250 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 251 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 252 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 253 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 39 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Sollkaufleute. Landesrecht“.

#### 254 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

## § 263 Vorbehalt landesrechtlicher Vorschriften

Unberührt bleiben bei Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder eines Zweckverbands landesrechtliche Vorschriften, die von den Vorschriften dieses Abschnitts abweichen.<sup>255</sup>

### Zweiter Abschnitt

## Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften<sup>256</sup>

### Erster Unterabschnitt

## Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft und Lagebericht<sup>257</sup>

### Erster Titel

## Allgemeine Vorschriften<sup>258</sup>

## § 264 Pflicht zur Aufstellung; Befreiung

(1) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluß (§ 242) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Die gesetzlichen Vertreter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern, die mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang eine Einheit bilden; sie können den

---

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 40 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

### „§ 262 Anwendung auf Sollkaufleute

Für Unternehmer, die nach § 2 verpflichtet sind, die Eintragung ihres Unternehmens in das Handelsregister herbeizuführen, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts schon von dem Zeitpunkt an, in dem diese Verpflichtung entstanden ist.“

## 255 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

## 256 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in der Überschrift des Abschnitts „sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften“ am Ende eingefügt.

## 257 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

## 258 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

Jahresabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von den gesetzlichen Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen; sie dürfen den Jahresabschluß auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, jedoch innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) brauchen den Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, wenn sie

1. die in § 268 Absatz 7 genannten Angaben,
2. die in § 285 Nummer 9 Buchstabe c genannten Angaben und
3. im Falle einer Aktiengesellschaft die in § 160 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes genannten Angaben

unter der Bilanz angeben.

(1a) In dem Jahresabschluss sind die Firma, der Sitz, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, anzugeben. Befindet sich die Gesellschaft in Liquidation oder Abwicklung, ist auch diese Tatsache anzugeben.

(2) Der Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, daß der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer dem Jahresabschluss beizufügenden schriftlichen Erklärung zu versichern, dass der Jahresabschluss nach bestem Wissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 vermittelt oder der Anhang Angaben nach Satz 2 enthält. Macht eine Kleinstkapitalgesellschaft von der Erleichterung nach Absatz 1 Satz 5 Gebrauch, sind nach Satz 2 erforderliche zusätzliche Angaben unter der Bilanz zu machen. Es wird vermutet, dass ein unter Berücksichtigung der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften aufgestellter Jahresabschluss den Erfordernissen des Satzes 1 entspricht.

(3) Eine Kapitalgesellschaft, die nicht im Sinne des § 264d kapitalmarktorientiert ist und die als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen ist, braucht die Vorschriften dieses Unterabschnitts und des Dritten und Vierten Unterabschnitts dieses Abschnitts nicht anzuwenden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. alle Gesellschafter des Tochterunternehmens haben der Befreiung für das jeweilige Geschäftsjahr zugestimmt;
2. das Mutterunternehmen hat sich bereit erklärt, für die von dem Tochterunternehmen bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einzustehen;
3. der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht des Mutterunternehmens sind nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, und im Einklang mit folgenden Richtlinien aufgestellt und geprüft worden:
  - a) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/2101 (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 1) geändert worden ist,
  - b) Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der

Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/56/EU (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) geändert worden ist;

4. die Befreiung des Tochterunternehmens ist im Anhang des Konzernabschlusses des Mutterunternehmens angegeben und
5. für das Tochterunternehmen sind nach § 325 Absatz 1 bis 1b offengelegt worden:
  - a) der Beschluss nach Nummer 1,
  - b) die Erklärung nach Nummer 2,
  - c) der Konzernabschluss,
  - d) der Konzernlagebericht und
  - e) der Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 3.

Hat bereits das Mutterunternehmen einzelne oder alle der in Satz 1 Nummer 5 bezeichneten Unterlagen offengelegt, braucht das Tochterunternehmen die betreffenden Unterlagen nicht erneut offenzulegen, wenn sie im Unternehmensregister unter dem Tochterunternehmen auffindbar sind; § 326 Absatz 2 ist auf diese Offenlegung nicht anzuwenden. Satz 2 gilt nur dann, wenn das Mutterunternehmen die betreffende Unterlage in deutscher oder in englischer Sprache offengelegt hat oder das Tochterunternehmen zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung dieser Unterlage in deutscher Sprache nach § 325 Absatz 1 bis 1b offenlegt.

(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden, wenn eine Kapitalgesellschaft das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das einen Konzernabschluss nach den Vorschriften des Publizitätsgesetzes aufgestellt hat, und wenn in diesem Konzernabschluss von dem Wahlrecht des § 13 Absatz 3 Satz 1 des Publizitätsgesetzes Gebrauch gemacht worden ist; § 314 Absatz 3 bleibt unberührt.<sup>259</sup>

---

**259** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) dürfen den Jahresabschluß und den Lagebericht auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht; diese Unterlagen sind jedoch innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs aufzustellen.“

24.04.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 707) hat Abs. 3 eingefügt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Nr. 3 bis 5 in Abs. 3 durch Nr. 3 und 4 ersetzt. Nr. 3 bis 5 lauteten:

- „3. das Tochterunternehmen in den Konzernabschluß nach den Vorschriften dieses Abschnitts einbezogen worden ist,
4. die Befreiung des Tochterunternehmens im Anhang des von dem Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses angegeben wird und
5. die von dem Mutterunternehmen nach den Vorschriften über die Konzernrechnungslegung gemäß § 325 offenzulegenden Unterlagen auch zum Handelsregister des Sitzes der die Befreiung in Anspruch nehmenden Kapitalgesellschaft eingereicht worden sind.“

20.01.2007.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

28.12.2007.—Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) hat in Abs. 2 Satz 3 „keine Kapitalanlagegesellschaft“ durch „keine Kapitalgesellschaft“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 39 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a „elektronischen“ vor „Bundesanzeigers“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 39 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Tochterunternehmen eines nach § 290 zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens“ durch „in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „oder nach dem für das Mutterunternehmen maßgeblichen Recht“ nach „Aktiengesetzes“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. das Tochterunternehmen in den Konzernabschluss nach den Vorschriften dieses Abschnitts einbezogen worden ist und“.

10.10.2013.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) hat Abs. 2 geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, daß der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen. Macht eine Kleinstkapitalgesellschaft von der Erleichterung nach Absatz 1 Satz 5 Gebrauch, sind nach Satz 2 erforderliche zusätzliche Angaben unter der Bilanz zu machen. Es wird vermutet, dass ein unter Berücksichtigung der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften aufgestellter Jahresabschluss den Erfordernissen des Satzes 1 entspricht. Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die Inlandsemittent im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben bei der Unterzeichnung schriftlich zu versichern, dass nach besten Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 vermittelt oder der Anhang Angaben nach Satz 2 enthält.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Pflicht zur Aufstellung“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 „den §§ 251 und 268“ durch „§ 268“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 „oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die in § 160 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch „die in § 160 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Eine Kapitalgesellschaft, die in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen ist, braucht die Vorschriften dieses Unterabschnitts und des Dritten und Vierten Unterabschnitts dieses Abschnitts nicht anzuwenden, wenn

1. alle Gesellschafter des Tochterunternehmens der Befreiung für das jeweilige Geschäftsjahr zugestimmt haben und der Beschluß nach § 325 offengelegt worden ist,
2. das Mutterunternehmen zur Verlustübernahme nach § 302 des Aktiengesetzes oder nach dem für das Mutterunternehmen maßgeblichen Recht verpflichtet ist oder eine solche Verpflichtung freiwillig übernommen hat und diese Erklärung nach § 325 offengelegt worden ist,
3. die Kapitalgesellschaft in den Konzernabschluss einbezogen worden ist und
4. die Befreiung des Tochterunternehmens
  - a) im Anhang des von dem Mutterunternehmen aufgestellten und nach § 325 durch Einreichung beim Betreiber des Bundesanzeigers offen gelegten Konzernabschlusses angegeben und
  - b) zusätzlich im Bundesanzeiger für das Tochterunternehmen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift und unter Angabe des Mutterunternehmens mitgeteilt worden ist.

(4) Absatz 3 ist auf Kapitalgesellschaften, die Tochterunternehmen eines nach § 11 des Publizitätsgesetzes zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens sind, entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Konzernabschluss von dem Wahlrecht des § 13 Abs. 3 Satz 1 des Publizitätsgesetzes nicht Gebrauch gemacht worden ist.“



### § 264a Anwendung auf bestimmte offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

(1) Die Vorschriften des Ersten bis Fünften Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts sind auch anzuwenden auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter

1. eine natürliche Person oder
2. eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter

ist oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(2) In den Vorschriften dieses Abschnitts gelten als gesetzliche Vertreter einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft nach Absatz 1 die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der vertretungsberechtigten Gesellschaften.<sup>260</sup>

### § 264b Befreiung der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a von der Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts

Eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1, die nicht im Sinne des § 264d kapitalmarktorientiert ist, ist von der Verpflichtung befreit, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die betreffende Gesellschaft ist einbezogen in den Konzernabschluss und in den Konzernlagebericht
  - a) eines persönlich haftenden Gesellschafters der betreffenden Gesellschaft oder
  - b) eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

---

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a das Komma am Ende durch „ , , die zuletzt durch die Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86) geändert worden ist,“ ersetzt.

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 2 Satz 3 „Absatz 7“ durch „Absatz 14“ ersetzt.

19.08.2020.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die Inlandsemittent im Sinne des § 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben bei der Unterzeichnung schriftlich zu versichern, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 vermittelt oder der Anhang Angaben nach Satz 2 enthält.“

01.07.2021.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat in Abs. 3 Satz 1 „nicht im Sinne des § 264d kapitalmarktorientiert ist und“ nach „ , , die“ eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat in Abs. 3 Satz 2 „Bundesanzeiger“ durch „Unternehmensregister“ ersetzt.

22.06.2023.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 154) hat in Abs. 3 Satz 1 „die“ nach „ist und“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86)“ durch „Richtlinien (EU) 2021/2101 (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 1)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „durch die Richtlinie 2013/34/EU (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19)“ durch „zuletzt durch die Richtlinie 2014/56/EU (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196)“ ersetzt.

#### 260 QUELLE

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat die Vorschrift eingefügt.

wenn in diesen Konzernabschluss eine größere Gesamtheit von Unternehmen einbezogen ist;

2. die in § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 genannte Voraussetzung ist erfüllt;
3. die Befreiung der Personenhandelsgesellschaft ist im Anhang des Konzernabschlusses angegeben und
4. für die Personenhandelsgesellschaft sind der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und der Bestätigungsvermerk nach § 325 Absatz 1 bis 1b offengelegt worden; § 264 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.<sup>261</sup>

### **§ 264c Besondere Bestimmungen für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a**

#### **261 QUELLE**

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Nr. 2 „in ihren jeweils geltenden Fassungen“ nach „(ABl. EG Nr. L 126 S. 20)“ eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Nr. 2 das Semikolon am Ende durch „und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 und 4 durch Nr. 3 ersetzt. Nr. 3 und 4 lauteten:

- „3. das den Konzernabschluss aufstellende Unternehmen die offen zu legenden Unterlagen in deutscher Sprache auch zum Handelsregister des Sitzes der Personenhandelsgesellschaft eingereicht hat und
4. die Befreiung der Personenhandelsgesellschaft im Anhang des Konzernabschlusses angegeben ist.“

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 39 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Nr. 3 Buchstabe a „elektronischen“ vor „Bundesanzeigers“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 39 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Buchstabe b „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 264b Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften**

Eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 ist von der Verpflichtung befreit, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen, wenn

1. sie in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in den Konzernabschluss eines anderen Unternehmens, das persönlich haftender Gesellschafter dieser Personenhandelsgesellschaft ist, einbezogen ist;
2. der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 auf Grund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) und der Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. EG Nr. L 126 S. 20) in ihren jeweils geltenden Fassungen nach dem für das den Konzernabschluss aufstellende Unternehmen maßgeblichen Recht aufgestellt, von einem zugelassenen Abschlussprüfer geprüft und offen gelegt worden ist und
3. die Befreiung der Personenhandelsgesellschaft
  - a) im Anhang des von dem Mutterunternehmen aufgestellten und nach § 325 durch Einreichung beim Betreiber des Bundesanzeigers offen gelegten Konzernabschlusses angegeben und
  - b) zusätzlich im Bundesanzeiger für die Personenhandelsgesellschaft unter Bezugnahme auf diese Vorschrift und unter Angabe des Mutterunternehmens mitgeteilt worden ist.“

01.07.2021.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat „ , die nicht im Sinne des § 264d kapitalmarktorientiert ist,“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

(1) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind in der Regel als solche jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben. Werden sie unter anderen Posten ausgewiesen, so muss diese Eigenschaft vermerkt werden.

(2) § 266 Abs. 3 Buchstabe A ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Eigenkapital die folgenden Posten gesondert auszuweisen sind:

[Tabelle: BGBl. I 2000 S. 155]

Anstelle des Postens „Gezeichnetes Kapital“ sind die Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter auszuweisen; die dürfen auch zusammengefasst ausgewiesen werden. Der auf den Kapitalanteil eines persönlich haftenden Gesellschafters für das Geschäftsjahr entfallende Verlust ist von dem Kapitalanteil abzuschreiben. Soweit der Verlust den Kapitalanteil übersteigt, ist er auf der Aktivseite unter der Bezeichnung, „Einzahlungsverpflichtungen persönlich haftender Gesellschafter“ unter den Forderungen gesondert auszuweisen, soweit eine Zahlungsverpflichtung besteht. Besteht keine Zahlungsverpflichtung, so ist der Betrag als „Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil persönlich haftender Gesellschafter“ zu bezeichnen und gemäß § 268 Abs. 3 auszuweisen. Die Sätze 2 bis 5 sind auf die Einlagen von Kommanditisten entsprechend anzuwenden, wobei diese insgesamt gesondert gegenüber den Kapitalanteilen der persönlich haftenden Gesellschafter auszuweisen sind. Eine Forderung darf jedoch nur ausgewiesen werden, soweit eine Einzahlungsverpflichtung besteht; dasselbe gilt, wenn ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird. Als Rücklagen sind nur solche Beträge auszuweisen, die auf Grund einer gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung gebildet worden sind. Im Anhang ist der Betrag der im Handelsregister gemäß § 172 Abs. 1 eingetragenen Einlagen anzugeben, soweit diese nicht geleistet sind.

(3) Das sonstige Vermögen der Gesellschafter (Privatvermögen) darf nicht in die Bilanz und die auf das Privatvermögen entfallenden Aufwendungen und Erträge dürfen nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden. In der Gewinn- und Verlustrechnung darf jedoch nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ein dem Steuersatz der Komplementärgesellschaft entsprechender Steueraufwand der Gesellschafter offen abgesetzt oder hinzugerechnet werden.

(4) Anteile an Komplementärgesellschaften sind in der Bilanz auf der Aktivseite unter den Posten A.III.1 oder A.III.3 auszuweisen. § 272 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für diese Anteile in Höhe des aktivierten Betrags nach dem Posten „Eigenkapital“ ein Sonderposten unter der Bezeichnung „Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile“ zu bilden ist.

(5) Macht die Gesellschaft von einem Wahlrecht nach § 266 Absatz 1 Satz 3 oder Satz 4 Gebrauch, richtet sich die Gliederung der verkürzten Bilanz nach der Ausübung dieses Wahlrechts. Die Ermittlung der Bilanzposten nach den vorstehenden Absätzen bleibt unberührt.<sup>262</sup>

### § 264d Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn

---

#### 262 QUELLE

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 3 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 3 lautete: „§§ 269, 274 Abs. 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass nach dem Posten ‚Eigenkapital‘ ein Sonderposten in Höhe der aktivierten Bilanzierungshilfen anzusetzen ist.“

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 51 Nr. 21 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) hat in Abs. 2 Satz 9 „Einlagen“ durch „Haftsummen“ ersetzt.

des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.<sup>263</sup>

### § 265 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

(2) In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahrs anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern. Wird der Vorjahresbetrag angepaßt, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.

(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(4) Sind mehrere Geschäftszweige vorhanden und bedingt dies die Gliederung des Jahresabschlusses nach verschiedenen Gliederungsvorschriften, so ist der Jahresabschluß nach der für einen Geschäftszweig vorgeschriebenen Gliederung aufzustellen und nach der für die anderen Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung zu ergänzen. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

(5) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten und Zwischensummen dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird.

(6) Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind zu ändern, wenn dies wegen Besonderheiten der Kapitalgesellschaft zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(7) Die mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung können, wenn nicht besondere Formblätter vorgeschrieben sind, zusammengefaßt ausgewiesen werden, wenn

1. sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 nicht erheblich ist, oder
2. dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird; in diesem Falle müssen die zusammengefaßten Posten jedoch im Anhang gesondert ausgewiesen werden.

(8) Ein Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, daß im vorhergehenden Geschäftsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.<sup>264</sup>

---

#### 263 QUELLE

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat „Abs. 1 Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat „Abs. 5“ durch „Absatz 11“ ersetzt.

#### 264 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**Zweiter Titel**  
**Bilanz<sup>265</sup>**

**§ 266 Gliederung der Bilanz**

(1) Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen. Dabei haben mittelgroße und große Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 2 und 3) auf der Aktivseite die in Absatz 2 und auf der Passivseite die in Absatz 3 bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, in die nur die in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, in die nur die in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden.

(2) Aktivseite

[Tabelle: BGBl. I 1985 S. 2361, 2000 S. 155, 2009 S. 1105]

(3) Passivseite

[Tabelle: BGBl. I 1985 S. 2362, 2009 S. 1105]<sup>266</sup>

**§ 267 Umschreibung der Größenklassen**

(1) Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 6 000 000 Euro Bilanzsumme.
2. 12 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

(2) Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 20 000 000 Euro Bilanzsumme.

**ÄNDERUNGEN**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Eigene Anteile dürfen unabhängig von ihrer Zweckbestimmung nur unter dem dafür vorgesehenen Posten im Umlaufvermögen ausgewiesen werden.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 5 Satz 2 „und Zwischensummen“ nach „Neue Posten“ eingefügt.

**265 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**266 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat Abs. 2 geändert.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 2 geändert.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 geändert.

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 Satz 2 „große und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3, 2)“ durch „mittelgroße und große Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 2 und 3)“ ersetzt.

2. 40 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.

3. Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.

(3) Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. Eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d gilt stets als große.

(4) Die Rechtsfolgen der Merkmale nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 treten nur ein, wenn sie an den Abschlußstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. Im Falle der Umwandlung oder Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 3 am ersten Abschlußstichtag nach der Umwandlung oder Neugründung vorliegen. Satz 2 findet im Falle des Formwechsels keine Anwendung, sofern der formwechselnde Rechtsträger eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 ist.

(4a) Die Bilanzsumme setzt sich aus den Posten zusammen, die in den Buchstaben A bis E des § 266 Absatz 2 aufgeführt sind. Ein auf der Aktivseite ausgewiesener Fehlbetrag (§ 268 Absatz 3) wird nicht in die Bilanzsumme einbezogen.

(5) Als durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gilt der vierte Teil der Summe aus den Zahlen der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(6) Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.<sup>267</sup>

---

**267 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.05.1987.—Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als große, wenn Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind oder die Zulassung zum amtlichen Handel beantragt ist.“

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Drei Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark“ durch „fünf Millionen dreihundertzehntausend Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Nr. 2 „Acht Millionen Deutsche Mark“ durch „zehn Millionen sechshundertzwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Fünfzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch „einundzwanzig Millionen zweihundertvierzigtausend Deutsche Mark“ und in Abs. 2 Nr. 2 „Zweiunddreißig Millionen Deutsche Mark“ durch „zweiundvierzig Millionen vierhundertachtzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat in Abs. 4 Satz 2 jeweils „Verschmelzung,“ nach „der“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen“ nach „zugelassen“ gestrichen.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 1 Nr. 1 „fünf Millionen dreihundertzehntausend Deutsche Mark“ durch „6 720 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „zehn Millionen sechshundertzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch „13 440 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „einundzwanzig Millionen zweihundertvierzigtausend Deutsche Mark“ durch „26 890 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „zweiundvierzig Millionen vierhundertachtzigtausend Deutsche Mark“ durch „53 780 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

## § 267a Kleinstkapitalgesellschaften

(1) Kleinstkapitalgesellschaften sind kleine Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 350 000 Euro Bilanzsumme;
2. 700 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
3. im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als große, wenn Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind oder die Zulassung zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt beantragt ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414) hat in Abs. 1 Nr. 1 „6 720 000 Deutsche Mark“ durch „3 438 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „13 440 000 Deutsche Mark“ durch „6 875 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „26 890 000 Deutsche Mark“ durch „13 750 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „53 780 000 Deutsche Mark“ durch „27 500 000 Euro“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 1 Nr. 1 „3 438 000 Euro“ durch „4 015 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „6 875 000 Euro“ durch „8 030 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „13 750 000 Euro“ durch „16 060 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „27 500 000 Euro“ durch „32 120 000 Euro“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 Nr. 1 „4 015 000 Euro“ durch „4 840 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „8 030 000 Euro“ durch „9 680 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „16 060 000 Euro“ durch „19 250 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „32 120 000 Euro“ durch „38 500 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als große, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. 4 840 000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3).“

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „9 680 000 Euro“ durch „12 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. 19 250 000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3).“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „38 500 000 Euro“ durch „40 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

§ 267 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Die in diesem Gesetz für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1) vorgesehenen besonderen Regelungen gelten für Kleinstkapitalgesellschaften entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

(3) Keine Kleinstkapitalgesellschaften sind:

1. Investmentgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
2. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften oder
3. Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, wobei die Ausübung der ihnen als Aktionär oder Gesellschafter zustehenden Rechte außer Betracht bleibt.<sup>268</sup>

### § 268 Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz Bilanzvermerke

(1) Die Bilanz darf auch unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ und „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ der Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ einzubeziehen und in der Bilanz gesondert anzugeben. Die Angabe kann auch im Anhang gemacht werden.

(2) (weggefallen)

(3) Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht und ergibt sich ein Überschuß der Passivposten über die Aktivposten, so ist dieser Betrag am Schluß der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

(4) Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ist bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten zu vermerken. Werden unter dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ Beträge für Vermögensgegenstände ausgewiesen, die erst nach dem Abschlußstichtag rechtlich entstehen, so müssen Beträge, die einen größeren Umfang haben, im Anhang erläutert werden.

(5) Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten zu vermerken. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen sind, soweit Anzahlungen auf Vorräte nicht von dem Posten „Vorräte“ offen abgesetzt werden, unter den Verbindlichkeiten gesondert auszuweisen. Sind unter dem Posten „Verbindlichkeiten“ Beträge für Verbindlichkeiten ausgewiesen, die erst nach dem Abschlußstichtag rechtlich entstehen, so müssen Beträge, die einen größeren Umfang haben, im Anhang erläutert werden.

---

#### 268 QUELLE

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Absatz 3)“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Bilanzsumme setzt sich aus den Posten zusammen, die in den Buchstaben A bis E des § 266 Absatz 2 aufgeführt sind, wobei bei Ausübung des in § 274a Nummer 5 geregelten Wahlrechts der betreffende Buchstabe nicht berücksichtigt wird.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.



(6) Ein nach § 250 Abs. 3 in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommener Unterschiedsbetrag ist in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

(7) Für die in § 251 bezeichneten Haftungsverhältnisse sind

1. die Angaben zu nicht auf der Passivseite auszuweisenden Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnissen im Anhang zu machen,
2. dabei die Haftungsverhältnisse jeweils gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten anzugeben und
3. dabei Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen jeweils gesondert zu vermerken.

(8) Werden selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Bilanz ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den insgesamt angesetzten Beträgen abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern entsprechen. Werden aktive latente Steuern in der Bilanz ausgewiesen, ist Satz 1 auf den Betrag anzuwenden, um den die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern übersteigen. Bei Vermögensgegenständen im Sinn des § 246 Abs. 2 Satz 2 ist Satz 1 auf den Betrag abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern anzuwenden, der die Anschaffungskosten übersteigt.<sup>269</sup>

§ 269<sup>270</sup>

---

**269** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2 Satz 1 „und des Postens ‚Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs‘ “ nach „Anlagevermögens“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder im Anhang“ nach „der Bilanz“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) In der Bilanz oder im Anhang ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Die Abschreibungen des Geschäftsjahrs sind entweder in der Bilanz bei dem betreffenden Posten zu vermerken oder im Anhang in einer der Gliederung des Anlagevermögens entsprechenden Aufgliederung anzugeben.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „ist“ durch „und der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Die in § 251 bezeichneten Haftungsverhältnisse sind jeweils gesondert unter der Bilanz oder im Anhang unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten anzugeben; bestehen solche Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen, so sind sie gesondert anzugeben.“

**270** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

### § 270 Bildung bestimmter Posten

(1) Einstellungen in die Kapitalrücklage und deren Auflösung sind bereits bei der Aufstellung der Bilanz vorzunehmen.

(2) Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so sind Entnahmen aus Gewinnrücklagen sowie Einstellungen in Gewinnrücklagen, die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorzunehmen sind oder auf Grund solcher Vorschriften beschlossen worden sind, bereits bei der Aufstellung der Bilanz zu berücksichtigen.<sup>271</sup>

### § 271 Beteiligungen. Verbundene Unternehmen

(1) Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Eine Beteiligung wird vermutet, wenn die Anteile an einem Unternehmen insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses Unternehmens oder, falls ein Nennkapital nicht vorhanden ist, den fünften Teil der Summe aller Kapitalanteile an diesem Unternehmen überschreiten. Auf die Berechnung ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden. Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt nicht als Beteiligung im Sinne dieses Buches.

(2) Verbundene Unternehmen im Sinne dieses Buches sind unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Sitz solche, die im Verhältnis zueinander Mutterunternehmen und Tochterunternehmen gemäß § 290 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4 sind; alle mit demselben Mutterunternehmen verbundene Tochterunternehmen sind auch zueinander verbundene Unternehmen.<sup>272</sup>

---

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 269 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs**

Die Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs und dessen Erweiterung dürfen, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind, als Bilanzierungshilfe aktiviert werden; der Posten ist in der Bilanz unter der Bezeichnung ‚Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs‘ vor dem Anlagevermögen auszuweisen und im Anhang zu erläutern. Werden solche Aufwendungen in der Bilanz ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen.“

**271 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Satz 1 ist auf Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil und dessen Auflösung anzuwenden.“

**272 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Satz 3 „deren Nennbeträge“ durch „die“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 2 „§ 295 oder“ vor „§ 296“ gestrichen.

**§ 272 Eigenkapital**

(1) Gezeichnetes Kapital ist mit dem Nennbetrag anzusetzen. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital sind von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen; der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.

(1a) Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Aufwendungen, die Anschaffungsnebenkosten sind, sind Aufwand des Geschäftsjahrs.

(1b) Nach der Veräußerung der eigenen Anteile entfällt der Ausweis nach Absatz 1a Satz 1. Ein den Nennbetrag oder den rechnerischen Wert übersteigender Differenzbetrag aus dem Veräußerungserlös ist bis zur Höhe des mit den frei verfügbaren Rücklagen verrechneten Betrages in die jeweiligen Rücklagen einzustellen. Ein darüber hinausgehender Differenzbetrag ist in die Kapitalrücklage gemäß Absatz 2 Nr. 1 einzustellen. Die Nebenkosten der Veräußerung sind Aufwand des Geschäftsjahrs.

(2) Als Kapitalrücklage sind auszuweisen

1. der Betrag, der bei der Ausgabe von Anteilen einschließlich von Bezugsanteilen über den Nennbetrag oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, über den rechnerischen Wert hinaus erzielt wird;
2. der Betrag, der bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungsrechte und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile leisten;
4. der Betrag von anderen Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten.

(3) Als Gewinnrücklagen dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr aus dem Ergebnis gebildet worden sind. Dazu gehören aus dem Ergebnis zu bildende gesetzliche oder auf Gesellschaftsvertrag oder Satzung beruhende Rücklagen und andere Gewinnrücklagen.

(4) Für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen ist eine Rücklage zu bilden. In die Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der dem auf der Aktivseite der Bilanz für die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen angesetzten Betrag entspricht. Die Rücklage, die bereits bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden ist, darf aus vorhandenen frei verfügbaren Rücklagen gebildet werden. Die Rücklage ist aufzulösen, soweit die An-

---

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 291 oder nach einer nach § 292 erlassenen Rechtsverordnung“ durch „den §§ 291 oder 292“ ersetzt.

22.06.2023.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 154) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Verbundene Unternehmen im Sinne dieses Buches sind solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290) in den Konzernabschluß eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitestgehenden Konzernabschluß nach dem Zweiten Unterabschnitt aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt, oder das einen befreienden Konzernabschluß nach den §§ 291 oder 292 aufstellt oder aufstellen könnte; Tochterunternehmen, die nach § 296 nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.“

teile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen veräußert, ausgegeben oder eingezogen werden oder auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird.

(5) Übersteigt der auf eine Beteiligung entfallende Teil des Jahresüberschusses in der Gewinn- und Verlustrechnung die Beträge, die als Dividende oder Gewinnanteil eingegangen sind oder auf deren Zahlung die Kapitalgesellschaft einen Anspruch hat, ist der Unterschiedsbetrag in eine Rücklage einzustellen, die nicht ausgeschüttet werden darf. Die Rücklage ist aufzulösen, soweit die Kapitalgesellschaft die Beträge vereinnahmt oder einen Anspruch auf ihre Zahlung erwirbt.<sup>273</sup>

---

**273 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.04.1998.—Artikel 3 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, über den rechnerischen Wert“ nach „Nennbetrag“ eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Abs. 1 Satz 4 bis 6 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Die ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital sind auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen; die davon eingeforderten Einlagen sind zu vermerken. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen dürfen auch von dem Posten ‚Gezeichnetes Kapital‘ offen abgesetzt werden; in diesem Falle ist der verbleibende Betrag als Posten ‚Eingefordertes Kapital‘ in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen und ist außerdem der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen. Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von nach § 71 Abs. 1 Nr. 6 oder 8 des Aktiengesetzes zur Einziehung erworbenen Aktien ist in der Vorspalte offen von dem Posten ‚Gezeichnetes Kapital‘ als Kapitalrückzahlung abzusetzen. Ist der Erwerb der Aktien nicht zur Einziehung erfolgt, ist Satz 4 auch anzuwenden, soweit in dem Beschluß über den Rückkauf die spätere Veräußerung von einem Beschluß der Hauptversammlung in entsprechender Anwendung des § 182 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes abhängig gemacht worden ist. Wird der Nennbetrag oder der rechnerische Wert von Aktien nach Satz 4 abgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag dieser Aktien zwischen ihrem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und ihrem Kaufpreis mit den anderen Gewinnrücklagen (§ 266 Abs. 3 A.III.4.) zu verrechnen; weitergehende Anschaffungskosten sind als Aufwand des Geschäftsjahres zu berücksichtigen.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a und 1b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) In eine Rücklage für eigene Anteile ist ein Betrag einzustellen, der dem auf der Aktivseite der Bilanz für die eigenen Anteile anzusetzenden Betrag entspricht. Die Rücklage darf nur aufgelöst werden, soweit die eigenen Anteile ausgegeben, veräußert oder eingezogen werden oder soweit nach § 253 Abs. 3 auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird. Die Rücklage, die bereits bei der Aufstellung der Bilanz vorzunehmen ist, darf aus vorhandenen Gewinnrücklagen gebildet werden, soweit diese frei verfügbar sind. Die Rücklage nach Satz 1 ist auch für Anteile eines herrschenden oder eines mit Mehrheit beteiligten Unternehmens zu bilden.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 5 eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Es ist mit dem Nennbetrag anzusetzen.“

§ 273<sup>274</sup>**§ 274 Latente Steuern**

(1) Bestehen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, so ist eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern (§ 266 Abs. 3 E.) in der Bilanz anzusetzen. Eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerentlastung kann als aktive latente Steuern (§ 266 Abs. 2 D.) in der Bilanz angesetzt werden. Die sich ergebende Steuerbe- und die sich ergebende Steuerentlastung können auch unverrechnet angesetzt werden. Steuerliche Verlustvorträge sind bei der Berechnung aktiver latenter Steuern in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen.

(2) Die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung sind mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu bewerten und nicht abzuzinsen. Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist. Der Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.<sup>275</sup>

**274 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 273 Sonderposten mit Rücklageanteil**

Der Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 247 Abs. 3) darf nur insoweit gebildet werden, als das Steuerrecht die Anerkennung des Wertansatzes bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung davon abhängig macht, daß der Sonderposten in der Bilanz gebildet wird. Er ist auf der Passivseite vor den Rückstellungen auszuweisen; die Vorschriften, nach denen er gebildet worden ist, sind in der Bilanz oder im Anhang anzugeben.“

**275 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 274 Steuerabgrenzung**

(1) Ist der dem Geschäftsjahr und früheren Geschäftsjahren zuzurechnende Steueraufwand zu niedrig, weil der nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuernde Gewinn niedriger als das handelsrechtliche Ergebnis ist, und gleicht sich der zu niedrige Steueraufwand des Geschäftsjahrs und früherer Geschäftsjahre in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich aus, so ist in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre eine Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 zu bilden und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben. Die Rückstellung ist aufzulösen, sobald die höhere Steuerbelastung eintritt oder mit ihr voraussichtlich nicht mehr zu rechnen ist.

(2) Ist der dem Geschäftsjahr und früheren Geschäftsjahren zuzurechnende Steueraufwand zu hoch, weil der nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuernde Gewinn höher als das handelsrechtliche Ergebnis ist, und gleicht sich der zu hohe Steueraufwand des Geschäftsjahrs und früherer Geschäftsjahre in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich aus, so darf in Höhe der voraussichtlichen Steuerentlastung nachfolgender Geschäftsjahre ein Abgrenzungsposten als Bilanzierungshilfe auf der

### § 274a Größenabhängige Erleichterungen

Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Anwendung der folgenden Vorschriften befreit:

1. § 268 Abs. 4 Satz 2 über die Pflicht zur Erläuterung bestimmter Forderungen im Anhang,
2. § 268 Abs. 5 Satz 3 über die Erläuterung bestimmter Verbindlichkeiten im Anhang,
3. § 268 Abs. 6 über den Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 Abs. 3,
4. § 274 über die Abgrenzung latenter Steuern.<sup>276</sup>

## Dritter Titel Gewinn- und Verlustrechnung<sup>277</sup>

### § 275 Gliederung

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren oder dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen. Dabei sind die in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

(2) Bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens sind auszuweisen:

[Tabelle: BGBl. I 1985 S. 2365, 2009 S. 1106, 2015 S. 1247]

(3) Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens sind auszuweisen:

[Tabelle: BGBl. I 1985 S. 2366, 2015 S. 1247]

(4) Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen dürfen in der Gewinn- und Verlustrechnung erst nach dem Posten „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ ausgewiesen werden.

(5) Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) können anstelle der Staffellungen nach den Absätzen 2 und 3 die Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt darstellen:

1. Umsatzerlöse,
2. sonstige Erträge,
3. Materialaufwand,
4. Personalaufwand,
5. Abschreibungen,
6. sonstige Aufwendungen,
7. Steuern,

---

Aktivseite der Bilanz gebildet werden. Dieser Posten ist unter entsprechender Bezeichnung gesondert auszuweisen und im Anhang zu erläutern. Wird ein solcher Posten ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen. Der Betrag ist aufzulösen, sobald die Steuerentlastung eintritt oder mit ihr voraussichtlich nicht mehr zu rechnen ist.“

#### 276 QUELLE

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. § 269 Satz 1 insoweit, als die Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Anhang erläutert werden müssen.“

01.09.2009.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Nr. 5 „Steuerabgrenzung“ durch „Abgrenzung latenter Steuern“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Nr. 1 aufgehoben und Nr. 2 bis 5 in Nr. 1 bis 4 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. § 268 Abs. 2 über die Aufstellung eines Anlagengitters,“.

#### 277 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

8. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.<sup>278</sup>

**§ 276 Größenabhängige Erleichterungen**

Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1, 2) dürfen die Posten § 275 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 6 zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammenfassen. Die Erleichterungen nach Satz 1 gelten nicht für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a), die von der Regelung des § 275 Absatz 5 Gebrauch machen.<sup>279</sup>

**§ 277 Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

(1) Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.

(2) Als Bestandsveränderungen sind sowohl Änderungen der Menge als auch solche des Wertes zu berücksichtigen; Abschreibungen jedoch nur, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft sonst üblichen Abschreibungen nicht überschreiten.

(3) Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Absatz 3 Satz 5 und 6 sind jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben. Erträge und Aufwendungen aus Verlustübernahme und auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags erhaltene oder abgeführte Gewinne sind jeweils gesondert unter entsprechender Bezeichnung auszuweisen.

(4) (weggefallen)

(5) Erträge aus der Abzinsung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und Aufwendungen gesondert unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen. Erträge aus der Währungsumrechnung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ und

---

**278 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGL. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 2 geändert.

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat Abs. 5 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 2 geändert.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 geändert.

**279 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGL. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat Satz 2 eingefügt.

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat Satz 3 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Kleine Kapitalgesellschaften brauchen außerdem die in § 277 Abs. 4 Satz 2 und 3 verlangten Erläuterungen zu den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ nicht zu machen.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Satz 2 „oder 2“ nach „Satz 1“ gestrichen.

Aufwendungen aus der Währungsumrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ auszuweisen.<sup>280</sup>

§ 278<sup>281</sup>

*Vierter Titel*<sup>282</sup>

---

**280** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 2 Satz 3 sowie Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 sind jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.“ Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Satz 2 gilt auch für Erträge und Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Erzeugnissen und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch „Absatz 3 Satz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Unter den Posten ‚außerordentliche Erträge‘ und ‚außerordentliche Aufwendungen‘ sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen. Die Posten sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Satz 2 gilt entsprechend für alle Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.“

**281** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 278 Steuern**

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind auf der Grundlage des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses zu berechnen; liegt ein solcher Beschluß im Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses nicht vor, so ist vom Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses auszugehen. Weicht der Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses vom Vorschlag ab, so braucht der Jahresabschluß nicht geändert zu werden.“

**282** QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

AUFHEBUNG

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Bewertungsvorschriften“.



§ 279<sup>283</sup>

§ 280<sup>284</sup>

§ 281<sup>285</sup>

---

**283 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 279 Nichtanwendung von Vorschriften. Abschreibungen**

(1) § 253 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. § 253 Abs. 2 Satz 3 darf, wenn es sich nicht um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt, nur auf Vermögensgegenstände, die Finanzanlagen sind, angewendet werden.

(2) Abschreibungen nach § 254 dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als das Steuerrecht ihre Anerkennung bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung davon abhängig macht, daß sie sich aus der Bilanz ergeben.“

**284 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 280 Wertaufholungsgebot**

(1) Wird bei einem Vermögensgegenstand eine Abschreibung nach § 253 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 oder § 254 Satz 1 vorgenommen und stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, daß die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben. § 253 Abs. 5, § 254 Satz 2 sind insoweit nicht anzuwenden.

(2) Von der Zuschreibung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn der niedrigere Wertansatz bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann und wenn Voraussetzung für die Beibehaltung ist, daß der niedrigere Wertansatz auch in der Bilanz beibehalten wird.

(3) Im Anhang ist der Betrag der im Geschäftsjahr aus steuerrechtlichen Gründen unterlassenen Zuschreibungen anzugeben und hinreichend zu begründen.“

**285 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 281 Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften**

(1) Die nach § 254 zulässigen Abschreibungen dürfen auch in der Weise vorgenommen werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen der nach § 253 in Verbindung mit § 279 und der nach § 254 zulässigen Bewertung in den Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt wird. In der Bilanz oder im Anhang sind die Vorschriften anzugeben, nach denen die Wertberichtigung gebildet worden ist. Unbeschadet steuerrechtlicher Vorschriften über die Auflösung ist die Wertberichtigung insoweit aufzulösen, als die

§ 282<sup>286</sup>

§ 283<sup>287</sup>

**Fünfter Titel**  
**Anhang<sup>288</sup>**

**§ 284 Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**

(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben sind; sie sind in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Im Anhang sind auch die Angaben zu machen, die in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz oder in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden.

(2) Im Anhang müssen

1. die auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben werden;
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und begründet werden; deren Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen;

Vermögensgegenstände, für die sie gebildet worden ist, aus dem Vermögen ausscheiden oder die steuerrechtliche Wertberichtigung durch handelsrechtliche Abschreibungen ersetzt wird.

(2) Im Anhang ist der Betrag der im Geschäftsjahr allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen, getrennt nach Anlage- und Umlaufvermögen, anzugeben, soweit er sich nicht aus der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt, und hinreichend zu begründen. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil sind in dem Posten ‚sonstige betriebliche Erträge‘, Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil sind in dem Posten ‚sonstige betriebliche Aufwendungen‘ der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.“

**286 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 282 Abschreibung der Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs**

Für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs ausgewiesene Beträge sind in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen.“

**287 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 283 Wertansatz des Eigenkapitals**

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag anzusetzen.“

**288 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

3. bei Anwendung einer Bewertungsmethode nach § 240 Abs. 4, § 256 Satz 1 die Unterschiedsbeträge pauschal für die jeweilige Gruppe ausgewiesen werden, wenn die Bewertung im Vergleich zu einer Bewertung auf der Grundlage des letzten vor dem Abschlußstichtag bekannten Börsenkurses oder Marktpreises einen erheblichen Unterschied aufweist;
4. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten gemacht werden.

(3) Im Anhang ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs sowie die Abschreibungen gesondert aufzuführen. Zu den Abschreibungen sind gesondert folgende Angaben zu machen:

1. die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs,
2. die im Laufe des Geschäftsjahrs vorgenommenen Abschreibungen und
3. Änderungen in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs.

Sind in die Herstellungskosten Zinsen für Fremdkapital einbezogen worden, ist für jeden Posten des Anlagevermögens anzugeben, welcher Betrag an Zinsen im Geschäftsjahr aktiviert worden ist.<sup>289</sup>

### § 285 Sonstige Pflichtangaben

Ferner sind im Anhang anzugeben:

1. zu den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten
  - a) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren,
  - b) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten;
2. die Aufgliederung der in Nummer 1 verlangten Angaben für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema;
3. Art und Zweck sowie Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit die Risiken und Vorteile wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens erforderlich ist;
- 3a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind und die nicht nach § 268 Absatz 7 oder Nummer 3 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen

---

#### 289 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

##### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 4 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz oder in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 3 bis 5 in Abs. 2 in Nr. 2 bis 4 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. die Grundlagen für die Umrechnung in Euro angegeben werden, soweit der Jahresabschluß Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten;“.

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

- betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen jeweils gesondert anzugeben;
4. die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten, soweit sich unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs, der Vermietung oder Verpachtung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft die Tätigkeitsbereiche und geografisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden;
  5. (weggefallen)
  6. (weggefallen)
  7. die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen;
  8. bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens (§ 275 Abs. 3)
    - a) der Materialaufwand des Geschäftsjahrs, gegliedert nach § 275 Abs. 2 Nr. 5,
    - b) der Personalaufwand des Geschäftsjahrs, gegliedert nach § 275 Abs. 2 Nr. 6;
  9. für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe
    - a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen;
    - b) die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen. Buchstabe a Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Ferner ist der Betrag der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben;
    - c) die gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten oder erlassenen Beträge sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse;
  10. alle Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und eines Aufsichtsrats, auch wenn sie im Geschäftsjahr oder später ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, einschließlich des ausgeübten Berufs und bei börsennotierten Gesellschaften auch der Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes. Der Vorsitzende eines Aufsichtsrats, seine Stellvertreter und ein etwaiger Vorsitzender des Geschäftsführungsorgans sind als solche zu bezeichnen;
  11. Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Absatz 1 handelt oder ein solcher Anteil von einer Person für Rechnung der Kapitalgesellschaft gehalten wird;
  - 11a. Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Kapitalgesellschaft ist;
  - 11b. von börsennotierten Kapitalgesellschaften sind alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften anzugeben, die 5 Prozent der Stimmrechte überschreiten;

12. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, sind zu erläutern, wenn sie einen nicht unerheblichen Umfang haben;
13. jeweils eine Erläuterung des Zeitraums, über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird;
14. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie der Ort, wo der von diesem Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist;
- 14a. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie der Ort, wo der von diesem Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist;
15. soweit es sich um den Anhang des Jahresabschlusses einer Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 handelt, Name und Sitz der Gesellschaften, die persönlich haftende Gesellschafter sind, sowie deren gezeichnetes Kapital;
- 15a. das Bestehen von Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, unter Angabe der Anzahl und der Rechte, die sie verbriefen;
16. dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist;
17. das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für
  - a) die Abschlussprüfungsleistungen,
  - b) andere Bestätigungsleistungen,
  - c) Steuerberatungsleistungen,
  - d) sonstige Leistungen,
 soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind;
18. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Absatz 3 Satz 6 unterblieben ist,
  - a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
  - b) die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist;
19. für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente
  - a) deren Art und Umfang,
  - b) deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode,
  - c) deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, sowie
  - d) die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann;
20. für mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente
  - a) die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden, sowie
  - b) Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
21. zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte, soweit sie wesentlich sind, mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für

- die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind; ausgenommen sind Geschäfte mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in 100-prozentigem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen; Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht notwendig ist;
22. im Fall der Aktivierung nach § 248 Abs. 2 der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahrs sowie der davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag;
  23. bei Anwendung des § 254,
    - a) mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung welcher Risiken in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken,
    - b) für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Ermittlung,
    - c) eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden;
  24. zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln;
  25. im Fall der Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge; Nummer 20 Buchstabe a ist entsprechend anzuwenden;
  26. zu Anteilen an Sondervermögen im Sinn des § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinn der §§ 108 bis 123 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinne der §§ 168, 278 oder 286 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbarer ausländischer Vorschriften über die Ermittlung des Marktwertes, die Differenz zum Buchwert und die für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttung sowie Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe; darüber hinaus die Gründe dafür, dass eine Abschreibung gemäß § 253 Absatz 3 Satz 6 unterblieben ist, einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist; Nummer 18 ist insoweit nicht anzuwenden;
  27. für nach § 268 Abs. 7 im Anhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme;
  28. der Gesamtbetrag der Beträge im Sinn des § 268 Abs. 8, aufgegliedert in Beträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Beträge aus der Aktivierung latenter Steuern und aus der Aktivierung von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert;
  29. auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist;
  30. wenn latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden, die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden;

31. jeweils der Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
32. eine Erläuterung der einzelnen Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
33. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen;
34. der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses oder der Beschluss über seine Verwendung.<sup>290</sup>

---

**290** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Nr. 9 Buchstabe a Satz 1 „Bezugsrechte,“ nach „Gewinnbeteiligungen,“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 10 Satz 1 „, einschließlich des ausgeübten Berufs und bei börsennotierten Gesellschaften auch der Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 11 das Semikolon am Ende durch „;“ ferner sind von börsennotierten Kapitalgesellschaften zusätzlich alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften anzugeben, die fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten;“ ersetzt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat Nr. 11a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 14 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 15 eingefügt.

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Nr. 9 Buchstabe a Satz 1 „und sonstige aktienbasierte Vergütungen“ nach „Bezugsrechte“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 15 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 16 eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Nr. 16 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 17 bis 19 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 bis 6 eingefügt.

11.08.2005.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) hat Buchstabe a in Satz 1 Nr. 9 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluß angegeben worden sind;“.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Satz 1 Nr. 2 „, sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben“ nach „am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Satz 1 durch Nr. 3 und 3a ersetzt. Nr. 3 lautete:

„3. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert anzugeben;“.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Satz 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. das Ausmaß, in dem das Jahresergebnis dadurch beeinflusst wurde, daß bei Vermögensgegenständen im Geschäftsjahr oder in früheren Geschäftsjahren Abschreibungen nach §§ 254, 280 Abs. 2 auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften vorgenommen oder beibehalten wurden oder ein Sonderposten nach § 273 gebildet wurde; ferner das Ausmaß erheblicher künftiger Belastungen, die sich aus einer solchen Bewertung ergeben;“.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Nr. 13 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 13 lautete:

„13. bei Anwendung des § 255 Abs. 4 Satz 3 die Gründe für die planmäßige Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts;“.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat Nr. 16 bis 19 durch Nr. 16 bis 29 ersetzt. Nr. 16 bis 19 lauteten:

„16. dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist;

17. soweit es sich um ein Unternehmen handelt, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, für den Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1, 2 das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für

- a) die Abschlussprüfung,
- b) sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen,
- c) Steuerberatungsleistungen,
- d) sonstige Leistungen;

18. für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente

- a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,
- b) der beizulegende Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser gemäß den Sätzen 3 bis 5 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist;

19. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da insoweit eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 unterblieben ist:

- a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
- b) die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.“

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 bis 6 aufgehoben. Die Sätze 2 bis 6 lauteten:

„Als derivative Finanzinstrumente im Sinne des Satzes 1 Nr. 18 gelten auch Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren, bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist, es sei denn, der Vertrag wurde geschlossen, um einen für den Erwerb, die Veräußerung oder den eigenen Gebrauch erwarteten Bedarf abzusichern, sofern diese Zweckwidmung von Anfang an bestand und nach wie vor besteht und der Vertrag mit der Lieferung der Ware als erfüllt gilt. Der beizulegende Zeitwert im Sinne des Satzes 1 Nr. 18 Buchstabe b, Nr. 19 entspricht dem Marktwert, sofern ein solcher ohne weiteres verlässlich feststellbar ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der beizulegende Zeitwert, sofern dies möglich ist, aus den Marktwerten der einzelnen Bestandteile des Finanzinstruments oder aus dem Marktwert eines gleichwertigen Finanzinstruments abzuleiten, anderenfalls mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden zu bestimmen, sofern diese eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten. Bei der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden sind die tragenden Annahmen anzugeben, die jeweils der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts zugrunde gelegt wurden. Kann der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden, sind die Gründe dafür anzugeben.“

05.08.2009.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat die Sätze 6 und 7 in Nr. 9 Buchstabe a durch Satz 6 ersetzt. Die Sätze 6 und 7 lauteten: „Dies gilt auch für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. Hierbei ist der wesentliche Inhalt der Zusagen darzustellen, wenn sie in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen.“

01.09.2009.—Artikel 14 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Nr. 10 Satz 1 „Satz 3“ durch „Satz 5“ ersetzt.



Artikel 14 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 23 Buchstabe a „vorgesehene“ durch „erwartete“ ersetzt.

22.07.2013.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) hat in Nr. 26 „zu Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn des § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinn des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes von mehr als dem zehnten Teil, aufgliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn des § 36 des Investmentgesetzes“ durch „zu Anteilen an Sondervermögen im Sinn des § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinn der §§ 108 bis 123 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen von mehr als dem zehnten Teil, aufgliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn der §§ 168, 278 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder des § 36 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Nr. 3, 3a und 4 neu gefasst. Nr. 3, 3a und 4 lauteten:

- „3. Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist;
- 3a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 oder Nummer 3 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert anzugeben;
4. die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten, soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Erzeugnissen und der für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden;“.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

- „6. in welchem Umfang die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außerordentliche Ergebnis belasten;“.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 9 Buchstabe c „oder erlassenen“ nach „zurückgezahlt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 11 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

- „11. Name und Sitz anderer Unternehmen, von denen die Kapitalgesellschaft oder eine für Rechnung der Kapitalgesellschaft handelnde Person mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluß vorliegt; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden; ferner sind von börsennotierten Kapitalgesellschaften zusätzlich alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften anzugeben, die fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten;“

Artikel 1 Nr. 21 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 11b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. f desselben Gesetzes hat Nr. 13 neu gefasst. Nr. 13 lautete:

- „13. die Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes von mehr als fünf Jahren rechtfertigen;“.

Artikel 1 Nr. 21 lit. g desselben Gesetzes hat Nr. 14 durch Nr. 14 und 14a ersetzt. Nr. 14 lautete:

- „14. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluß für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, und ihres Mutterunternehmens, das den Konzernabschluß für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie im Falle der Offenlegung der von diesen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlüsse der Ort, wo diese erhältlich sind;“.

Artikel 1 Nr. 21 lit. h desselben Gesetzes hat Nr. 15a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. i desselben Gesetzes hat in Nr. 18 „Ans. 3 Satz 4“ durch „Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. j desselben Gesetzes hat in Nr. 26 „Abs. 3 Satz 4“ durch „Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. k desselben Gesetzes hat in Nr. 27 „nach § 251 unter der Bilanz oder“ nach „für“ gestrichen.

## § 286 Unterlassen von Angaben

(1) Die Berichterstattung hat insoweit zu unterbleiben, als es für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist.

(2) Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach § 285 Nr. 4 kann unterbleiben, soweit die Aufgliederung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Kapitalgesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Anwendung der Ausnahmeregelung ist in Anhang anzugeben.

(3) Die Angaben nach § 285 Nr. 11 und 11b können unterbleiben, soweit sie

1. für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft nach § 264 Abs. 2 von untergeordneter Bedeutung sind oder
2. nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, der Kapitalgesellschaft oder dem anderen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

Die Angabe des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses kann unterbleiben, wenn das Unternehmen, über das zu berichten ist, seinen Jahresabschluß nicht offenzulegen hat und die berichtende Kapitalgesellschaft keinen beherrschenden Einfluss auf das betreffende Unternehmen ausüben kann. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1 und 2) am Abschlussstichtag kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist. Im Übrigen ist die Anwendung der Ausnahmeregelung nach Satz 1 Nr. 2 im Anhang anzugeben.

(4) Bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, können die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen.<sup>291</sup>

Artikel 1 Nr. 21 lit. l und m desselben Gesetzes hat in Nr. 29 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 30 bis 34 eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat in Nr. 27 „Halbsatz 1“ nach „Abs. 7“ gestrichen.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Nr. 20 „gemäß § 340e Abs. 3 Satz 1“ nach „für“ gestrichen.

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Sätze 5 bis 8 in Nr. 9 Buchstabe a aufgehoben. Die Sätze 5 bis 8 lauteten: „Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. Dies gilt auch für:

- aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
- bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
- cc) während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
- dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sind ebenfalls anzugeben. Enthält der Jahresabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind auch diese zusätzlich einzeln anzugeben;“.

02.08.2021.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) hat in Nr. 26 „Sinn der §§ 168, 278 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder des § 36 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung“ durch „Sinne der §§ 168, 278 oder 286 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

### 291 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

§ 287<sup>292</sup>

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat Abs. 4 eingefügt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 3 Satz 1 „und 11a“ nach „Nr. 11“ eingefügt.

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Satz 3 in Abs. 3 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Die Anwendung der Ausnahmeregelung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Anhang anzugeben.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 2 „Satz 1“ nach „§ 285“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 1“ nach „§ 285“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Satz 1“ nach „§ 285“ eingefügt.

11.08.2005.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen können unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 und 5 Satz 1 jeweils „Satz 1“ nach „§ 285“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn eine Kapitalgesellschaft einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr oder einem ihrer Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2) ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder wenn die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.“

05.08.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 5 Satz 1 „bis 9“ durch „bis 8“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 2 „oder einem Unternehmen, von dem die Kapitalgesellschaft mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt,“ nach „Kapitalgesellschaft“ gestrichen und „; die Anwendung der Ausnahmeregelung ist im Anhang anzugeben“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und 11a“ durch „11b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „weniger als die Hälfte der Anteile besitzt“ durch „keinen beherrschenden Einfluss auf das betreffende Unternehmen ausüben kann“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 verlangten Angaben unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies beschlossen hat. Ein Beschluss, der höchstens für fünf Jahre gefasst werden kann, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. § 136 Abs. 1 des Aktiengesetzes gilt für einen Aktionär, dessen Bezüge als Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung betroffen sind, entsprechend.“

**292** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

## QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in Satz 1 „und 11a“ nach „Nr. 11“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „des Anteilsbesitzes“ durch „nach Satz 1“ ersetzt.

## § 288 Größenabhängige Erleichterungen

(1) Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1) brauchen nicht

1. die Angaben nach § 264c Absatz 2 Satz 9, § 265 Absatz 4 Satz 2, § 284 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3, § 285 Nummer 2, 3, 4, 8, 9 Buchstabe a und b, Nummer 10 bis 12, 14, 15, 15a, 17 bis 19, 21, 22, 24, 26 bis 30, 32 bis 34 zu machen;
2. eine Trennung nach Gruppen bei der Angabe nach § 285 Nummer 7 vorzunehmen;
3. bei der Angabe nach § 285 Nummer 14a den Ort anzugeben, wo der vom Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist.

(2) Mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 2) brauchen die Angabe nach § 285 Nummer 4, 29 und 32 nicht zu machen. Wenn sie die Angabe nach § 285 Nummer 17 nicht machen, sind sie verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung zu übermitteln. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nummer 21 nur zu machen, sofern die Geschäfte direkt oder indirekt mit einem Gesellschafter, Unternehmen, an denen die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält, oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden.<sup>293</sup>

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Satz 1 „Satz 1“ nach „§ 285“ eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 19a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Satz 3 „und den Ort ihrer Hinterlegung“ nach „Satz 1“ gestrichen.

### AUFHEBUNG

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 287 Aufstellung des Anteilsbesitzes

Die in § 285 Satz 1 Nr. 11 und 11a verlangten Angaben dürfen statt im Anhang auch in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gesondert gemacht werden. Die Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs. Auf die besondere Aufstellung nach Satz 1 ist im Anhang hinzuweisen.“

### 293 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 2 bis 5, 7, 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b und Nr. 12 nicht zu machen.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 brauchen die Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Nr. 2 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b und Nr. 12 nicht zu machen. Mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 4 nicht zu machen.“

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 brauchen die Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Satz 1 Nr. 2 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b sowie Nr. 12, 17 und 18 nicht zu machen. Mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 brauchen die Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 4 nicht zu machen.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 288 Größenabhängige Erleichterungen

(1) Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen die Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Nr. 2 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b sowie Nr. 12, 17, 19, 21, 22 und 29 nicht zu machen.

**Sechster Titel  
Lagebericht<sup>294</sup>**

**§ 289 Inhalt des Lageberichts**

(1) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer dem Lagebericht beizufügenden schriftlichen Erklärung zu versichern, dass im Lagebericht nach bestem Wissen der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 4 beschrieben sind.

(2) Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

1. a) die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie
- b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;
2. den Bereich Forschung und Entwicklung sowie
3. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft.

Sind im Anhang Angaben nach § 160 Absatz 1 Nummer 2 des Aktiengesetzes zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen.

(3) Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

(4) Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d haben im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.<sup>295</sup>

(2) Mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2) brauchen bei der Angabe nach § 285 Nr. 3 die Risiken und Vorteile nicht darzustellen. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 4 und 29 nicht zu machen. Soweit sie die Angaben nach § 285 Nr. 17 nicht machen, sind sie verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung zu übermitteln. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 21 nur zu machen, soweit sie Aktiengesellschaft sind; die Angabe kann auf Geschäfte beschränkt werden, die direkt oder indirekt mit dem Hauptgesellschafter oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden.“

**294 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**295 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1993.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) hat in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 1 „;“ dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen“ am Ende eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die voraussichtliche Entwicklung der Kapitalgesellschaft;“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

11.08.2005.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) hat in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

14.07.2006.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426) hat Abs. 4 eingefügt.

20.01.2007.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 und 2 jeweils „Satz 1“ nach „§ 285“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „ , soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 „ , soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 9 „ , soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 „bis 9“ durch „bis 8“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Der Lagebericht soll auch eingehen“ durch „Im Lagebericht ist auch einzugehen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 2 bis 5 in Nr. 1 bis 4 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahrs eingetreten sind;“.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 1 Satz 5 „gesetzlichen Vertreter“ durch „Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 das Semikolon durch „sowie“ ersetzt, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 2 Satz 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Nr. 9 genannten Gesamtbezüge, soweit es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Lagebericht anzugeben:

### § 289a Ergänzende Vorgaben für bestimmte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Lagebericht außerdem anzugeben:

1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals unter gesondertem Ausweis der mit jeder Gattung verbundenen Rechte und Pflichten und des Anteils am Gesellschaftskapital;
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind;
3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten;
4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, und eine Beschreibung dieser Sonderrechte;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
8. wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen;

- 
1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind;
  2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind;
  3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind;
  4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen; die Sonderrechte sind zu beschreiben;
  5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
  6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
  7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
  8. wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen; die Angabe kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt;
  9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind.

Sind Angaben nach Satz 1 im Anhang zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen.“

19.08.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 Satz 3 haben zu versichern, dass nach bestem Wissen im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 4 beschrieben sind.“

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 9 können unterbleiben, soweit sie im Anhang zu machen sind. Sind Angaben nach Satz 1 im Anhang zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 8 können unterbleiben, soweit sie geeignet sind, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.<sup>296</sup>

### § 289b Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung; Befreiungen

(1) Eine Kapitalgesellschaft hat ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, wenn sie die folgenden Merkmale erfüllt:

1. die Kapitalgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des § 267 Absatz 3 Satz 1,
2. die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und
3. die Kapitalgesellschaft hat im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 267 Absatz 4 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Wenn die nichtfinanzielle Erklärung einen besonderen Abschnitt des Lageberichts bildet, darf die Kapitalgesellschaft auf die an anderer Stelle im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verweisen.

(2) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist unbeschadet anderer Befreiungsvorschriften von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung befreit, wenn

1. die Kapitalgesellschaft in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist und
2. der Konzernlagebericht nach Nummer 1 nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt wird und eine nichtfinanzielle Konzernklärung enthält.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Mutterunternehmen im Sinne von Satz 1 einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach § 315b Absatz 3 oder nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens

---

#### 296 QUELLE

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.05.2015.—Artikel 10 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 610) hat in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2016.—Artikel 11 des Gesetzes vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 610) hat in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

#### UMNUMMERIERUNG

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat § 289a in § 289f umnummeriert.

#### QUELLE

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine börsennotierte Aktiengesellschaft hat im Lagebericht auch auf die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Nummer 9 genannten Gesamtbezüge einzugehen. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.“



über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und öffentlich zugänglich macht. Ist eine Kapitalgesellschaft nach Satz 1 oder 2 von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit, hat sie dies in ihrem Lagebericht mit einer Erläuterung anzugeben, welches Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht öffentlich zugänglich macht und wo der Bericht in deutscher oder englischer Sprache offengelegt oder veröffentlicht ist.

(3) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist auch dann von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung befreit, wenn die Kapitalgesellschaft für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts erstellt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht erfüllt zumindest die inhaltlichen Vorgaben nach § 289c und
2. die Kapitalgesellschaft macht den gesonderten nichtfinanziellen Bericht öffentlich zugänglich durch
  - a) Offenlegung zusammen mit dem Lagebericht nach § 325 oder
  - b) Veröffentlichung auf der Internetseite der Kapitalgesellschaft spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag und mindestens für zehn Jahre, sofern der Lagebericht auf diese Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite Bezug nimmt.

Absatz 1 Satz 3 und die §§ 289d und 289e sind auf den gesonderten nichtfinanziellen Bericht entsprechend anzuwenden.

(4) Ist die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht inhaltlich überprüft worden, ist auch die Beurteilung des Prüfungsergebnisses in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht öffentlich zugänglich zu machen.<sup>297</sup>

### **§ 289c Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung**

(1) In der nichtfinanziellen Erklärung im Sinne des § 289b ist das Geschäftsmodell der Kapitalgesellschaft kurz zu beschreiben.

(2) Die nichtfinanzielle Erklärung bezieht sich darüber hinaus zumindest auf folgende Aspekte:

1. Umweltbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf Treibhausgasemissionen, den Wasserverbrauch, die Luftverschmutzung, die Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder den Schutz der biologischen Vielfalt beziehen können,
2. Arbeitnehmerbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden, die Arbeitsbedingungen, die Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden, den sozialen Dialog, die Achtung der Rechte der Gewerkschaften, den Gesundheitsschutz oder die Sicherheit am Arbeitsplatz beziehen können,
3. Sozialbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf den Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene oder auf die zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen beziehen können,
4. die Achtung der Menschenrechte, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen beziehen können, und

---

#### **297 QUELLE**

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

01.01.2019.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat Abs. 4 eingefügt.

5. die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die bestehenden Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen können.

(3) Zu den in Absatz 2 genannten Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind, einschließlich

1. einer Beschreibung der von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte, einschließlich der von der Kapitalgesellschaft angewandten Due-Diligence-Prozesse,
2. der Ergebnisse der Konzepte nach Nummer 1,
3. der wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft,
4. der wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft,
5. der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind,
6. soweit es für das Verständnis erforderlich ist, Hinweisen auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

(4) Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.<sup>298</sup>

#### **§ 289d Nutzung von Rahmenwerken**

Die Kapitalgesellschaft kann für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke nutzen. In der Erklärung ist anzugeben, ob die Kapitalgesellschaft für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ein Rahmenwerk genutzt hat und, wenn dies der Fall ist, welches Rahmenwerk genutzt wurde, sowie andernfalls, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.<sup>299</sup>

#### **§ 289e Weglassen nachteiliger Angaben**

(1) Die Kapitalgesellschaft muss in die nichtfinanzielle Erklärung ausnahmsweise keine Angaben zu künftigen Entwicklungen oder Belangen, über die Verhandlungen geführt werden, aufnehmen, wenn

1. die Angaben nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft geeignet sind, der Kapitalgesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen, und

---

**298** QUELLE  
19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

**299** QUELLE  
19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

2. das Weglassen der Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft und der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert.

(2) Macht eine Kapitalgesellschaft von Absatz 1 Gebrauch und entfallen die Gründe für die Nichtaufnahme der Angaben nach der Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung, sind die Angaben in die darauf folgende nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen.<sup>300</sup>

### **§ 289f Erklärung zur Unternehmensführung**

(1) Börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält.

(2) In die Erklärung zur Unternehmensführung sind aufzunehmen

1. die Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes;
  - 1a. eine Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf der der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes öffentlich zugänglich gemacht werden;
2. relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind;
3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen; sind die Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich, kann darauf verwiesen werden;
4. bei Aktiengesellschaften im Sinne des Absatzes 1, die nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes verpflichtet sind, Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen und die Festlegung der Zielgröße Null zu begründen, die vorgeschriebenen Festlegungen und Begründungen und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und, wenn nicht, Angaben zu den Gründen;
5. bei börsennotierten Aktiengesellschaften, die nach § 96 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes bei der Besetzung des Aufsichtsrats jeweils einen Mindestanteil an Frauen und Männern einzuhalten haben, die Angabe, ob die Gesellschaft im Bezugszeitraum den Mindestanteil eingehalten hat, und, wenn nicht, Angaben zu den Gründen; bei börsennotierten Europäischen Gesellschaften (SE) tritt an die Stelle des § 96 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes § 17 Absatz 2 oder § 24 Absatz 3 des SE-Ausführungsgesetzes;
- 5a. bei börsennotierten Aktiengesellschaften, die nach § 76 Absatz 3a des Aktiengesetzes mindestens eine Frau und mindestens einen Mann als Vorstandsmitglied bestellen müssen, die Angabe, ob die Gesellschaft im Bezugszeitraum diese Vorgabe eingehalten hat, und, wenn nicht, Angaben zu den Gründen; bei börsennotierten Europäischen Gesellschaften (SE) tritt an die Stelle des § 76 Absatz 3a des Aktiengesetzes § 16 Absatz 2 oder § 40 Absatz 1a des SE-Ausführungsgesetzes;

---

### **300 QUELLE**

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

6. bei Aktiengesellschaften im Sinne des Absatzes 1, die nach § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 große Kapitalgesellschaften sind, eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.

(3) Auf börsennotierte Kommanditgesellschaften auf Aktien sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Andere Kapitalgesellschaften haben in ihren Lagebericht als gesonderten Abschnitt eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen, Begründungen und Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 aufzunehmen, wenn sie nach § 76 Absatz 4 oder § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes oder nach § 36 oder § 52 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung verpflichtet sind, Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen und die Festlegung der Zielgröße Null zu begründen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Kapitalgesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet sind, haben eine Erklärung mit den Festlegungen, Begründungen und Angaben des Satzes 1 zu erstellen und auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen. Sie können diese Pflicht auch durch Offenlegung eines unter Berücksichtigung von Satz 1 aufgestellten Lageberichts erfüllen.

(5) Wenn eine Gesellschaft nach Absatz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 3, kein Diversitätskonzept verfolgt, hat sie dies in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erläutern.<sup>301</sup>

### 301 UMNUMMERIERUNG

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat § 289a in § 289f umnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 5“ durch „Absatz 11“ und „Abs. 3 Satz 1 Nr. 8“ durch „Absatz 8 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat Abs. 2 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 34 Satz 2 und § 35 Absatz 3 Satz 1“ durch „§ 188 Absatz 1 Satz 2“ und „mit § 35“ durch „mit § 189“ ersetzt.

12.08.2021.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat Nr. 4 und 5 in Abs. 2 durch Nr. 4, 5 und 5a ersetzt. Nr. 4 und 5 lauteten:

„4. bei börsennotierten Aktiengesellschaften die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen;

5. die Angabe, ob die Gesellschaft bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern jeweils Mindestanteile im Bezugszeitraum eingehalten hat, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen, sofern es sich um folgende Gesellschaften handelt:

a) börsennotierte Aktiengesellschaften, die auf Grund von § 96 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes Mindestanteile einzuhalten haben oder

b) börsennotierte Europäische Gesellschaften (SE), die auf Grund von § 17 Absatz 2 oder § 24 Absatz 3 des SE-Ausführungsgesetzes Mindestanteile einzuhalten haben;“.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Andere Unternehmen, deren Vertretungsorgan und Aufsichtsrat nach § 36 oder § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder nach § 76 Absatz 4 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 188 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, oder nach § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 189 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, verpflichtet sind, Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen, haben in ihrem Lagebericht als gesonderten Abschnitt eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 aufzunehmen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt ent-

**Zweiter Unterabschnitt  
Konzernabschluß und Konzernlagebericht<sup>302</sup>**

**Erster Titel  
Anwendungsbereich<sup>303</sup>**

**§ 290 Pflicht zur Aufstellung**

(1) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland haben in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, wenn diese auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Ist das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 325 Abs. 4 Satz 1, sind der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen.

(2) Beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens besteht stets, wenn

1. ihm bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht;
2. ihm bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist;
3. ihm das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen, oder
4. es bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar sind, oder als Sondervermögen aufgelegte geschlossene inländische Spezial-AIF oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten geschlossenen inländischen Spezial-AIF vergleichbar sind.

(3) Als Rechte, die einem Mutterunternehmen nach Absatz 2 zustehen, gelten auch die einem anderen Tochterunternehmen zustehenden Rechte und die den für Rechnung des Mutterunternehmens oder von Tochterunternehmen handelnden Personen zustehenden Rechte. Den einem Mutterunternehmen an einem anderen Unternehmen zustehenden Rechten werden die Rechte hinzuge-

---

sprechend. Gesellschaften, die nicht zur Offenlegung eines Lageberichts verpflichtet sind, haben eine Erklärung mit den Festlegungen und Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 zu erstellen und gemäß Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen. Sie können diese Pflicht auch durch Offenlegung eines unter Berücksichtigung von Satz 1 erstellten Lageberichts erfüllen.“

**302** QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

**303** QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

rechnet, über die es selbst oder eines seiner Tochterunternehmen auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern dieses Unternehmens verfügen kann. Abzuziehen sind Rechte, die

1. mit Anteilen verbunden sind, die von dem Mutterunternehmen oder von dessen Tochterunternehmen für Rechnung einer anderen Person gehalten werden, oder
2. mit Anteilen verbunden sind, die als Sicherheit gehalten werden, sofern diese Rechte nach Weisung des Sicherungsgebers oder, wenn ein Kreditinstitut die Anteile als Sicherheit für ein Darlehen hält, im Interesse des Sicherungsgebers ausgeübt werden.

(4) Welcher Teil der Stimmrechte einem Unternehmen zusteht, bestimmt sich für die Berechnung der Mehrheit nach Absatz 2 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Zahl der Stimmrechte, die es aus den ihm gehörenden Anteilen ausüben kann, zur Gesamtzahl aller Stimmrechte. Von der Gesamtzahl aller Stimmrechte sind die Stimmrechte aus eigenen Anteilen abzuziehen, die dem Tochterunternehmen selbst, einem seiner Tochterunternehmen oder einer anderen Person für Rechnung dieser Unternehmen gehören.

(5) Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn es nur Tochterunternehmen hat, die gemäß § 296 nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden brauchen.<sup>304</sup>

---

**304 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 19b des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Stehen in einem Konzern die Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland und gehört dem Mutterunternehmen eine Beteiligung nach § 271 Abs. 1 an dem oder den anderen unter der einheitlichen Leitung stehenden Unternehmen (Tochterunternehmen), so haben die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Ist das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 325 Abs. 4 Satz 1 und nicht zugleich im Sinn des § 327a, sind der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen.

(2) Eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland ist stets zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet (Mutterunternehmen), wenn ihr bei einem Unternehmen (Tochterunternehmen)

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluß auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat in Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 „oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen“ nach „Investmentgesetzes“ eingefügt.

22.07.2013.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) hat Satz 2 in Abs. 2 Nr. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen, sein.“

### § 291 Befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen

(1) Ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nicht aufzustellen, wenn ein den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechender Konzernabschluß und Konzernlagebericht seines Mutterunternehmens einschließlich des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung nach den für den entfallenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht maßgeblichen Vorschriften in deutscher oder englischer Sprache offengelegt wird. Ein befreiender Konzernabschluß und ein befreiender Konzernlagebericht können von jedem Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform und Größe aufgestellt werden, wenn das Unternehmen als Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Aufstellung eines Konzernabschlusses unter Einbeziehung des zu befreienden Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen verpflichtet wäre.

(2) Der Konzernabschluß und Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben befreiende Wirkung, wenn

1. das zu befreiende Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den befreienden Konzernabschluß unbeschadet des § 296 einbezogen worden sind,
2. der befreiende Konzernabschluß nach dem auf das Mutterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU oder im Einklang mit den in § 315e Absatz 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt und im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG geprüft worden ist,
3. der befreiende Konzernlagebericht nach dem auf das Mutterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt und im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG geprüft worden ist,
4. der Anhang des Jahresabschlusses des zu befreienden Unternehmens folgende Angaben enthält:
  - a) Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernabschluß und Konzernlagebericht aufstellt,
  - b) einen Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung, einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen, und
  - c) eine Erläuterung der im befreienden Konzernabschluß vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden.

Satz 1 gilt für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen entsprechend; unbeschadet der übrigen Voraussetzungen in Satz 1 hat die Aufstellung des befreienden Konzernabschlusses und des befreienden Konzernlageberichts bei Kreditinstituten im Einklang mit der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988,

---

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 3 Satz 1 „anderen“ nach „auch die einem“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „es oder ein“ durch „es selbst oder eines seiner“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 „dessen“ nach „oder von“ eingefügt.

02.08.2021.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) hat in Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 „Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Absatz 3 des Investmentgesetzes oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen oder“ nach „ausgenommen“ gestrichen und „ , oder als Sondervermögen aufgelegte geschlossene inländische Spezial-AIF oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten geschlossenen inländischen Spezial-AIF vergleichbar sind“ am Ende eingefügt.

S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.08.2006, S. 1) geändert worden ist, und bei Versicherungsunternehmen im Einklang mit der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, zu erfolgen.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 von einem Mutterunternehmen nicht in Anspruch genommen werden, wenn

1. das zu befreiende Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt,
2. Gesellschafter, denen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mindestens 10 vom Hundert und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens 20 vom Hundert der Anteile an dem zu befreienden Mutterunternehmen gehören, spätestens sechs Monate vor dem Ablauf des Konzerngeschäftsjahrs die Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts beantragt haben.<sup>305</sup>

### 305 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 40 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 jeweils „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

24.04.1998.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 707) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. der befreiende Konzernabschluß und der befreiende Konzernlagebericht dem für das den befreienden Konzernabschluß aufstellende Mutterunternehmen maßgeblichen und mit den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) übereinstimmenden Recht entsprechen und nach diesem Recht von einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. EG Nr. L 126 S. 20) zugelassenen Abschlußprüfer geprüft worden sind und“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a „und“ am Ende gestrichen, in Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b den Punkt durch „ , und“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Befreiung nach Absatz 1 kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 von einem Mutterunternehmen nicht in Anspruch genommen werden, wenn Gesellschafter, denen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mindestens zehn vom Hundert und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens zwanzig vom Hundert der Anteile an dem zu befreienden Mutterunternehmen gehören, spätestens sechs Monate vor dem Ablauf des Konzerngeschäftsjahrs die Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts beantragt haben. Gehören dem Mutterunternehmen mindestens neunzig vom Hundert der Anteile an dem zu befreienden Mutterunternehmen, so kann Absatz 1 nur angewendet werden, wenn die anderen Gesellschafter der Befreiung zugestimmt haben.“



## § 292 Befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten

(1) Ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Staat ist, der nicht Mitglied der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht nicht aufzustellen, wenn dieses andere Mutterunternehmen einen dem § 291 Absatz 2 Nummer 1 entsprechenden Konzernabschluss (befreiender Konzernabschluss) und Konzernlagebericht (befreiender Konzernlagebericht) aufstellt sowie außerdem alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der befreiende Konzernabschluss wird wie folgt aufgestellt:

---

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „der §§ 295, 296“ durch „des § 296“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „in ihren jeweils geltenden Fassungen“ nach „(Abl. EG Nr. L 126 S. 20)“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „in ihren jeweils geltenden Fassungen“ nach „(Abl. EG Nr. L 374 S. 7)“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. das zu befreiende Mutterunternehmen eine Aktiengesellschaft ist, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind, oder“.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. von dem zu befreienden Mutterunternehmen ausgegebene Wertpapiere am Abschlussstichtag in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (Abl. EG Nr. L 141 S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (Abl. EU 2003 Nr. L 35 S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweiligen Fassung zugelassen sind, oder“.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 Nr. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Gehören dem Mutterunternehmen mindestens 90 vom Hundert der Anteile an dem zu befreienden Mutterunternehmen, so kann Absatz 1 nur angewendet werden, wenn die anderen Gesellschafter der Befreiung zugestimmt haben.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 1 in Nr. 4 unnummeriert und Nr. 2 durch Nr. 2 und 3 ersetzt. Nr. 2 lautete:

- „2. der befreiende Konzernabschluß und der befreiende Konzernlagebericht im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (Abl. EG Nr. L 193 S. 1) und der Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (Abl. EG Nr. L 126 S. 20) in ihren jeweils geltenden Fassungen nach dem für das aufstellende Mutterunternehmen maßgeblichen Recht aufgestellt und von einem zugelassenen Abschlußprüfer geprüft worden sind,“.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „Abs. 1 Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „§ 315a“ durch „§ 315e“ ersetzt.

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 3 Nr. 1 „Abs. 5“ durch „Absatz 11“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder englischer“ nach „deutscher“ eingefügt.

22.06.2023.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 154) hat in Abs. 2 Satz 2 „(Abl. EG Nr. L 372 S. 1)“ durch „(Abl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (Abl. L 224 vom 16.08.2006, S. 1) geändert worden ist,“ und „Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen (Abl. EG L 374 S. 7) in ihren jeweils geltenden Fassungen“ durch „Abschluß von Versicherungsunternehmen (Abl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (Abl. L 224 vom 16.08.2006, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

- a) nach Maßgabe des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU,
  - b) im Einklang mit den in § 315e Absatz 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards,
  - c) derart, dass er einem nach den in Buchstabe a bezeichneten Vorgaben erstellten Konzernabschluss gleichwertig ist, oder
  - d) derart, dass er internationalen Rechnungslegungsstandards entspricht, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 66), die durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 310/2012 (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt wurden;
2. der befreiende Konzernlagebericht wird nach Maßgabe der in Nummer 1 Buchstabe a genannten Vorgaben aufgestellt oder ist einem nach diesen Vorgaben aufgestellten Konzernlagebericht gleichwertig;
  3. der befreiende Konzernabschluss ist von einem oder mehreren Abschlussprüfern oder einer oder mehreren Prüfungsgesellschaften geprüft worden, die auf Grund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, denen das Unternehmen unterliegt, das diesen Abschluss aufgestellt hat, zur Prüfung von Jahresabschlüssen zugelassen sind;
  4. der befreiende Konzernabschluss, der befreiende Konzernlagebericht und der Bestätigungsvermerk sind nach den für den entfallenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht maßgeblichen Vorschriften in deutscher oder englischer Sprache offengelegt worden.

(2) Die befreiende Wirkung tritt nur ein, wenn im Anhang des Jahresabschlusses des zu befreienden Unternehmens die in § 291 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Angaben gemacht werden und zusätzlich angegeben wird, nach welchen der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Vorgaben sowie gegebenenfalls nach dem Recht welchen Staates der befreiende Konzernabschluss und der befreiende Konzernlagebericht aufgestellt worden sind. Im Übrigen ist § 291 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Ist ein nach Absatz 1 zugelassener Konzernabschluss nicht von einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EWG zugelassenen Abschlussprüfer geprüft worden, so kommt ihm befreiende Wirkung nur zu, wenn der Abschlussprüfer eine den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Befähigung hat und der Konzernabschluss in einer den Anforderungen des Dritten Unterabschnitts entsprechenden Weise geprüft worden ist. Nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG zugelassene Abschlussprüfer von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, deren Wertpapiere im Sinn des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, haben nur dann eine den Anforderungen der Richtlinie gleichwertige Befähigung, wenn sie bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung eingetragen sind oder die Gleichwertigkeit gemäß § 134 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung anerkannt ist.

Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes

1. mit einer Mindeststückelung zu je 100 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind oder
2. mit einer Mindeststückelung zu je 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind und diese Schuldtitel vor dem 31. Dezember 2010 begeben worden sind.

Im Falle des Satzes 2 ist mit dem Bestätigungsvermerk nach Absatz 1 Nummer 4 auch eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 2a der Wirtschaftsprüferordnung über

die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungsverpflichtung offenzulegen.<sup>306</sup>

**306 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1994.—Artikel 40 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) hat in Abs. 1 Satz 1 „und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“, „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „übereinstimmenden Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ und „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „diesem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

Artikel 40 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Wirtschaftsgemeinschaft“, „oder Vertragsstaat“ nach „Mitgliedstaat“ und „oder Vertragsstaates“ nach „dieses Mitgliedstaats“ eingefügt.

Artikel 40 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

Artikel 40 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

24.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 707) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“, „dem Bundesminister“ jeweils durch „dem Bundesministerium“ und „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch „Union“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch „Union“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 und 5 jeweils „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 91 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 Satz 1 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 69 Nr. 2 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 1 Satz 1 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 99 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 1 Satz 1 „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2 „Richtlinie 84/253/EWG“ durch „Richtlinie 2006/43/EG“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Rechtsverordnungsermächtigung für befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte“.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 aufgehoben, Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1, 3 und 4 lauteten:

„(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß § 291 auf Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, mit der Maßgabe angewendet werden darf, daß der befreiende Konzernabschluß und der befreiende Konzernlagebericht nach dem mit den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG

übereinstimmenden Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgestellt worden oder einem nach diesem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgestellten Konzernabschluß und Konzernlagebericht gleichwertig sein müssen. Das Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann einem befreienden Konzernabschluß und einem befreienden Konzernlagebericht jedoch nur zugrunde gelegt oder für die Herstellung der Gleichwertigkeit herangezogen werden, wenn diese Unterlagen in dem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat anstelle eines sonst nach dem Recht dieses Mitgliedstaats oder Vertragsstaates vorgeschriebenen Konzernabschlusses und Konzernlageberichts offengelegt werden. Die Anwendung dieser Vorschrift kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 davon abhängig gemacht werden, daß die nach diesem Unterabschnitt aufgestellten Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte in dem Staat, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, als gleichwertig mit den dort für Unternehmen mit entsprechender Rechtsform und entsprechendem Geschäftszweig vorgeschriebenen Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten angesehen werden.

(3) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann außerdem bestimmt werden, welche Voraussetzungen Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, im einzelnen erfüllen müssen, um nach Absatz 1 gleichwertig zu sein, und wie die Befähigung von Abschlußprüfern beschaffen sein muß, um nach Absatz 2 gleichwertig zu sein. In der Rechtsverordnung können zusätzliche Angaben und Erläuterungen zum Konzernabschluß vorgeschrieben werden, soweit diese erforderlich sind, um die Gleichwertigkeit dieser Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte mit solchen nach diesem Unterabschnitt oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum herzustellen.

(4) Die Rechtsverordnung ist vor Verkündung dem Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluß des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluß des Bundestages wird dem Bundesministerium der Justiz zugeleitet. Das Bundesministerium der Justiz ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluß gebunden. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befaßt, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesministerium der Justiz zur Verkündung zugeleitet. Der Bundestag befaßt sich mit der Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 2 „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 3 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch „Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 8 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d „2004/19/EG“ durch „2004/109/EG“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „50 000 Euro“ durch „100 000 Euro“ ersetzt.

17.06.2016.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitle im Sinn des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind.“

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „§ 315a“ durch „§ 315e“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder englischer“ nach „deutscher“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 „Behörde“ durch „Börse“ ersetzt.

22.06.2023.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 154) hat in Abs. 1 „ist“ nach „Staat“ eingefügt.

§ 292a<sup>307</sup>**§ 293 Größenabhängige Befreiungen****307 QUELLE**

24.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 707) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1999.—Artikel 4 § 1 Nr. 2a des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 1 Satz 1 „Deutscher Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 1 Satz 1 „börsennotiertes Unternehmen, das Mutterunternehmen eines Konzerns ist“ durch „Mutterunternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 91 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 3 Satz 1 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 69 Nr. 2 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 3 Satz 1 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 292a Befreiung von der Aufstellungspflicht**

(1) Ein Mutterunternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, braucht einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht aufzustellen, wenn es einen den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht aufstellt und ihn in deutscher Sprache und Euro nach den §§ 325, 328 offenlegt. Satz 1 gilt auch, wenn die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist. Bei der Offenlegung der befreienden Unterlagen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um einen nicht nach deutschem Recht aufgestellten Konzernabschluß und Konzernlagebericht handelt.

(2) Der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht haben befreiende Wirkung, wenn

1. das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den befreienden Konzernabschluß unbeschadet der §§ 295, 296 einbezogen worden sind,
2. der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht
  - a) nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt worden sind,
  - b) im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG und gegebenenfalls den für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in § 291 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Richtlinien stehen,
3. die Aussagekraft der danach aufgestellten Unterlagen der Aussagekraft eines nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts aufgestellten Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gleichwertig ist,
4. der Anhang oder die Erläuterungen zum Konzernabschluß die folgenden Angaben enthält:
  - a) die Bezeichnung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze,
  - b) eine Erläuterung der vom deutschen Recht abweichenden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden, und
5. die befreienden Unterlagen von dem nach § 318 bestellten Abschlußprüfer geprüft worden sind und von dem Abschlußprüfer außerdem bestätigt worden ist, daß die Bedingungen für die Befreiung erfüllt sind.

(3) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Voraussetzungen Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen im einzelnen erfüllen müssen, um nach Absatz 2 Nr. 3 gleichwertig zu sein. Dies kann auch in der Weise geschehen, daß Rechnungslegungsgrundsätze bezeichnet werden, bei deren Anwendung die Gleichwertigkeit gegeben ist.“

(1) Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn

1. am Abschlußstichtag seines Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlußstichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:
  - a) Die Bilanzsummen in den Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluß einzubeziehen wären, übersteigen insgesamt nicht 24 000 000 Euro.
  - b) Die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluß einzubeziehen wären, übersteigen in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag insgesamt nicht 48 000 000 Euro.
  - c) Das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluß einzubeziehen wären, haben in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt; oder
2. am Abschlußstichtag eines von ihm aufzustellenden Konzernabschlusses und am vorhergehenden Abschlußstichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:
  - a) Die Bilanzsumme übersteigt nicht 20 000 000 Euro.
  - b) Die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag übersteigen nicht 40 000 000 Euro.
  - c) Das Mutterunternehmen und die in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen haben in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt.

Auf die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer ist § 267 Abs. 5 anzuwenden.

(2) Auf die Ermittlung der Bilanzsumme ist § 267 Absatz 4a entsprechend anzuwenden.

(3) (weggefallen)

(4) Außer in den Fällen des Absatzes 1 ist ein Mutterunternehmen von der Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts befreit, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nur am Abschlußstichtag oder nur am vorhergehenden Abschlußstichtag erfüllt sind und das Mutterunternehmen am vorhergehenden Abschlußstichtag von der Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts befreit war. § 267 Abs. 4 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein in dessen Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen am Abschlussstichtag kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist oder es den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts unterworfen ist.<sup>308</sup>

---

**308 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Kreditinstitut ist abweichend von Absatz 1 von der Pflicht, einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn

1. am Abschlußstichtag seines Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlußstichtag die Bilanzsummen in seiner Bilanz und in den Bilanzen der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluß einzubeziehen wären, zuzüglich der den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen im Umlauf, der Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und der Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleis-

tungsverträgen aller Unternehmen insgesamt nicht einhundertzweiunddreißig Millionen Deutsche Mark übersteigen oder

2. am Abschlußstichtag eines von ihm aufzustellenden Konzernabschlusses und am vorhergehenden Abschlußstichtag die Konzernbilanzsumme zuzüglich der den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen im Umlauf, der Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und der Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen nicht einhundertzehn Millionen Deutsche Mark übersteigt.“

01.01.1994.—Artikel 40 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) hat in Abs. 5 „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein Versicherungsunternehmen ist abweichend von Absatz 1 von der Pflicht, einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn

1. die Bruttobeiträge aus seinem gesamten Versicherungsgeschäft und dem der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluß einzubeziehen wären, jeweils in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag und dem vorhergehenden Abschlußstichtag nicht dreiundvierzig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark übersteigen oder
2. die Bruttobeiträge aus dem gesamten Versicherungsgeschäft in einem von ihm aufzustellenden Konzernabschluß jeweils in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag und dem vorhergehenden Abschlußstichtag nicht sechsunddreißig Millionen Deutsche Mark übersteigen.

Bruttobeiträge aus dem gesamten Versicherungsgeschäft sind die Beiträge aus dem Erst- und Rückversicherungsgeschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Anteile.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „der Absätze 1 bis 3 ist“ durch „des Absatzes 1 ist“ und „der Absätze 1, 2 oder 3 nur“ durch „des Absatzes 1 nur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „bis 4“ durch „und 4“ ersetzt.

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „sechsvierzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark“ durch „dreiundsechzig Millionen siebenhundertzwanzigtausend Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „sechsunneunzig Millionen Deutsche Mark“ durch „einhundertsiebenundzwanzig Millionen vierhundertvierzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „neununddreißig Millionen Deutsche Mark“ durch „dreiundfünfzig Millionen einhunderttausend Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „achtzig Millionen Deutsche Mark“ durch „einhundertsechs Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat in Abs. 5 „zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen“ durch „oder zum geregelten Markt zugelassen“ ersetzt und „oder zum geregelten Markt“ vor „beantragt“ eingefügt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „dreiundsechzig Millionen siebenhundertzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch „32 270 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „einhundertsiebenundzwanzig Millionen vierhundertvierzigtausend Deutsche Mark“ durch „64 540 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „fünfhundert Arbeitnehmer“ durch „250 Arbeitnehmer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „dreiundfünfzig Millionen einhunderttausend Deutsche Mark“ durch „26 890 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „einhundertsechs Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch „53 780 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c „fünfhundert Arbeitnehmer“ durch „250 Arbeitnehmer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Absätze 1 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn am Abschlußstichtag Aktien oder andere von dem Mutterunternehmen oder einem in den Konzernabschluß des Mutterunternehmens einbezogenen

**Zweiter Titel  
Konsolidierungskreis<sup>309</sup>**

Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind oder die Zulassung zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt beantragt ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „32 270 000 Deutsche Mark“ durch „16 500 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „64 540 000 Deutsche Mark“ durch „33 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „26 890 000 Deutsche Mark“ durch „13 750 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „53 780 000 Deutsche Mark“ durch „27 500 000 Euro“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „16 500 000 Euro“ durch „19 272 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „33 000 000 Euro“ durch „38 544 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „13 750 000 Euro“ durch „16 060 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „27 500 000 Euro“ durch „32 120 000 Euro“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „19 272 000 Euro“ durch „23 100 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „38 544 000 Euro“ durch „46 200 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „16 060 000 Euro“ durch „19 250 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „32 120 000 Euro“ durch „38 500 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Absätze 1 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogenes Tochterunternehmen am Abschlussstichtag einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „nach Abzug von in den Bilanzen auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbeträgen nicht 23 100 000 Euro“ durch „nicht 24 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „46 200 00 Euro“ durch „48 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) Die Bilanzsumme übersteigt nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags nicht 19 250 000 Euro.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „46 200 000 Euro“ durch „48 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „und 3“ nach „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „oder es den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts unterworfen ist“ am Ende eingefügt.



### § 294 Einzubeziehende Unternehmen Vorlage- und Auskunftspflichten

(1) In den Konzernabschluß sind das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen ohne Rücksicht auf den Sitz und die Rechtsform der Tochterunternehmen einzubeziehen, sofern die Einbeziehung nicht nach § 296 unterbleibt.

(2) Hat sich die Zusammensetzung der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen im Laufe des Geschäftsjahrs wesentlich geändert, so sind in den Konzernabschluß Angaben aufzunehmen, die es ermöglichen, die aufeinanderfolgenden Konzernabschlüsse sinnvoll zu vergleichen.

(3) Die Tochterunternehmen haben dem Mutterunternehmen ihre Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a, Lageberichte, gesonderten nichtfinanziellen Berichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte, gesonderten nichtfinanziellen Berichte und, wenn eine Abschlussprüfung stattgefunden hat, die Prüfungsberichte sowie, wenn ein Zwischenabschluß aufzustellen ist, einen auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Abschluß unverzüglich einzureichen. Das Mutterunternehmen kann von jedem Tochterunternehmen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die Aufstellung des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des gesonderten nichtfinanziellen Berichts erfordert.<sup>310</sup>

### § 295<sup>311</sup>

---

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

#### 310 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 1 „den §§ 295, 296“ durch „§ 296“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a,“ nach „Jahresabschlüsse,“ eingefügt und „Prüfung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses“ durch „Abschlussprüfung“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dieser Verpflichtung kann auch dadurch entsprochen werden, daß die entsprechenden Beträge des vorhergehenden Konzernabschlusses an die Änderung angepaßt werden.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 „und die Rechtsform“ nach „Sitz“ eingefügt.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 3 Satz 1 „gesonderten nichtfinanziellen Berichte,“ nach „Lageberichte,“ und „ , gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichte“ nach „Konzernlageberichte“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „und des Konzernlageberichts“ durch „ , des Konzernlageberichts und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts“ ersetzt.

#### 311 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 295 Verbot der Einbeziehung

(1) Ein Tochterunternehmen darf in den Konzernabschluß nicht einbezogen werden, wenn sich seine Tätigkeit von der Tätigkeit der anderen einbezogenen Unternehmen derart unterscheidet, daß die Einbeziehung in den Konzernabschluß mit der Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen

### § 296 Verzicht auf die Einbeziehung

(1) Ein Tochterunternehmen braucht in den Konzernabschluß nicht einbezogen zu werden, wenn

1. erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung dieses Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen,
2. die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder unangemessene Verzögerungen zu erhalten sind oder
3. die Anteile des Tochterunternehmens ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten werden.

(2) Ein Tochterunternehmen braucht in den Konzernabschluß nicht einbezogen zu werden, wenn es für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist. Entsprechen mehrere Tochterunternehmen der Voraussetzung des Satzes 1, so sind diese Unternehmen in den Konzernabschluß einzubeziehen, wenn sie zusammen nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

(3) Die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist im Konzernanhang zu begründen.<sup>312</sup>

## Dritter Titel

### Inhalt und Form des Konzernabschlusses<sup>313</sup>

#### § 297 Inhalt

(1) Der Konzernabschluss besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Er kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden.

(1a) Im Konzernabschluss sind die Firma, der Sitz, das Registergericht und die Nummer, unter der das Mutterunternehmen in das Handelsregister eingetragen ist, anzugeben. Befindet sich das Mutterunternehmen in Liquidation oder Abwicklung, ist auch diese Tatsache anzugeben.

(2) Der Konzernabschluß ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

---

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, unvereinbar ist; § 311 über die Einbeziehung von assoziierten Unternehmen bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 ist nicht allein deshalb anzuwenden, weil die in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen teils Industrie-, teils Handels- und teils Dienstleistungsunternehmen sind oder weil diese Unternehmen unterschiedliche Erzeugnisse herstellen, mit unterschiedlichen Erzeugnissen Handel treiben oder Dienstleistungen unterschiedlicher Art erbringen.

(3) Die Anwendung des Absatzes 1 ist im Konzernanhang anzugeben und zu begründen. Wird der Jahresabschluß oder der Konzernabschluß eines nach Absatz 1 nicht einbezogenen Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht offengelegt, so ist er gemeinsam mit dem Konzernabschluß zum Handelsregister einzureichen.“

#### 312 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 Nr. 2 „unangemessene“ nach „oder“ eingefügt.

#### 313 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, daß der Konzernabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 2 nicht vermittelt, so sind im Konzernanhang zusätzliche Angaben zu machen. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Mutterunternehmens, das als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer dem Konzernabschluss beizufügenden schriftlichen Erklärung zu versichern, dass der Konzernabschluss nach bestem Wissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 2 vermittelt oder der Konzernanhang Angaben nach Satz 3 enthält.

(3) Im Konzernabschluß ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Die auf den vorhergehenden Konzernabschluß angewandten Konsolidierungsmethoden sind beizubehalten. Abweichungen von Satz 2 sind in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind im Konzernanhang anzugeben und zu begründen. Ihr Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ist anzugeben.<sup>314</sup>

### § 298 Anzuwendende Vorschriften Erleichterungen

(1) Auf den Konzernabschluß sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung bedingt oder in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die §§ 244 bis 256a, 264c, 265, 266, 268 Ab-

---

#### 314 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

##### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die gesetzlichen Vertreter eines börsennotierten Mutterunternehmens haben den Konzernanhang um eine Kapitalflußrechnung und eine Segmentberichterstattung zu erweitern.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Konzernabschluß besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und dem Konzernanhang, die eine Einheit bilden. Nimmt ein Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch oder ist die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden, so besteht der Konzernabschluss außerdem aus einer Kapitalflussrechnung, einer Segmentberichterstattung sowie einem Eigenkapitalspiegel.“

20.01.2007.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

28.12.2007.—Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) hat in Abs. 2 Satz 4 „Kapitalanlagegesellschaft“ durch „Kapitalgesellschaft“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 3 Satz 2 „sollen beibehalten werden“ durch „sind beizubehalten“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 1a eingefügt.

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 2 Satz 4 „Abs. 7“ durch „Absatz 14“ ersetzt.

19.08.2020.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens, das Inlandsemittent im Sinne des § 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben bei der Unterzeichnung schriftlich zu versichern, dass nach bestem Wissen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 2 vermittelt oder der Konzernanhang Angaben nach Satz 3 enthält.“

satz 1 bis 7, die §§ 270, 271, 272 Absatz 1 bis 4, die §§ 274, 275 und 277 über den Jahresabschluß und die für die Rechtsform und den Geschäftszweig der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften, soweit sie für große Kapitalgesellschaften gelten, entsprechend anzuwenden.

(2) Der Konzernanhang und der Anhang des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens dürfen zusammengefaßt werden. In diesem Falle müssen der Konzernabschluß und der Jahresabschluß des Mutterunternehmens gemeinsam offengelegt werden. Aus dem zusammengefassten Anhang muss hervorgehen, welche Angaben sich auf den Konzern und welche Angaben sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen.<sup>315</sup>

### § 299 Stichtag für die Aufstellung

(1) Der Konzernabschluss ist auf den Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens aufzustellen.

(2) Die Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen sollen auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellt werden. Liegt der Abschlußstichtag eines Unternehmens um mehr als drei Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses, so ist dieses Unternehmen auf Grund eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Konzernabschluß einzubeziehen.

(3) Wird bei abweichenden Abschlußstichtagen ein Unternehmen nicht auf der Grundlage eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Konzernabschluß einbezogen, so sind Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmens, die zwischen dem Abschlußstichtag dieses Unternehmens und dem Abschlußstichtag des Konzernabschlusses eingetreten sind, in der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen oder im Konzernanhang anzugeben.<sup>316</sup>

---

#### 315 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

##### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Abs. 1 „bis 256, §§ 265, 266, 268 bis 275, §§ 277 bis 283“ durch „bis 247 Abs. 1 und 2, §§ 248 bis 253, 255, 256, 265, 266, 268 bis 272, 274, 275, 277 bis 279 Abs. 1, § 280 Abs. 1, §§ 282 und 283“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bei Anwendung des Satzes 1 dürfen auch die Prüfungsberichte und die Bestätigungsvermerke jeweils zusammengefaßt werden.“

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 „bis 247 Abs. 1 und 2, §§ 248 bis 253, 255, 256, 265, 266, 268 bis 272, 274, 275, 277 bis 279 Abs. 1, § 280 Abs. 1, §§ 282 und 283“ durch „bis 256a, 265, 266, 268 bis 275, 277 und 278“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 „bis 256a, 265, 266, 268 bis 275, 277 und 278“ durch „bis 256a, 264c, 265, 266, 268 Absatz 1 bis 7, die §§ 270, 271, 272 Absatz 1 bis 4, die §§ 274, 275 und 277“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) In der Gliederung der Konzernbilanz dürfen die Vorräte in einem Posten zusammengefaßt werden, wenn deren Aufgliederung wegen besonderer Umstände mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.“

#### 316 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

##### QUELLE

**Vierter Titel**  
**Vollkonsolidierung<sup>317</sup>**

**§ 300 Konsolidierungsgrundsätze. Vollständigkeitsgebot**

(1) In dem Konzernabschluß ist der Jahresabschluß des Mutterunternehmens mit den Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen zusammenzufassen. An die Stelle der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an den einbezogenen Tochterunternehmen treten die Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten der Tochterunternehmen, soweit sie nach dem Recht des Mutterunternehmens bilanzierungsfähig sind und die Eigenart des Konzernabschlusses keine Abweichungen bedingt oder in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen sind unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen vollständig aufzunehmen, soweit nach dem Recht des Mutterunternehmens nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Nach dem Recht des Mutterunternehmens zulässige Bilanzierungswahlrechte dürfen im Konzernabschluß unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ausgeübt werden. Ansätze, die auf der Anwendung von für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen wegen der Besonderheiten des Geschäftszweigs geltenden Vorschriften beruhen, dürfen beibehalten werden; auf die Anwendung dieser Ausnahme ist im Konzernanhang hinzuweisen.<sup>318</sup>

**§ 301 Kapitalkonsolidierung**

(1) Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen wird mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital ist mit dem Betrag anzusetzen, der dem Zeitwert der in den Konzernabschluß aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten entspricht, der diesen an dem für die

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Konzernabschluß ist auf den Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens oder auf den hiervon abweichenden Stichtag der Jahresabschlüsse der bedeutendsten oder der Mehrzahl der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen aufzustellen; die Abweichung vom Abschlußstichtag des Mutterunternehmens ist im Konzernanhang anzugeben und zu begründen.“

**317 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**318 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 Satz 2 „, Bilanzierungshilfen“ nach „Rechnungsabgrenzungsposten“ gestrichen.

Verrechnung nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt beizulegen ist. Rückstellungen sind nach § 253 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und latente Steuern nach § 274 Abs. 2 zu bewerten.

(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 ist auf Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, sind sie innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate anzupassen. Stellt ein Mutterunternehmen erstmalig einen Konzernabschluss auf, sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zugrunde zu legen, soweit das Tochterunternehmen nicht in dem Jahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss aufgestellt wird. Das Gleiche gilt für die erstmalige Einbeziehung eines Tochterunternehmens, auf die bisher gemäß § 296 verzichtet wurde. In Ausnahmefällen dürfen die Wertansätze nach Satz 1 auch in den Fällen der Sätze 3 und 4 zugrunde gelegt werden; dies ist im Konzernanhang anzugeben und zu begründen.

(3) Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag ist in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Konzernanhang zu erläutern.

(4) Anteile an dem Mutterunternehmen, die einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehören, sind in der Konzernbilanz als eigene Anteile des Mutterunternehmens mit ihrem Nennwert oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit ihrem rechnerischen Wert, in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen.<sup>319</sup>

### 319 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Bei Ansatz mit den Werten nach Satz 2 Nr. 2 darf das anteilige Eigenkapital nicht mit einem Betrag angesetzt werden, der die Anschaffungskosten des Mutterunternehmens für die Anteile an dem einbezogenen Tochterunternehmen überschreitet.“

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Das Eigenkapital ist anzusetzen

1. entweder mit dem Betrag, der dem Buchwert der in den Konzernabschluß aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten, gegebenenfalls nach Anpassung der Wertansätze nach § 308 Abs. 2, entspricht, oder
2. mit dem Betrag, der dem Wert der in den Konzernabschluß aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten entspricht, der diesen an dem für die Verrechnung nach Absatz 2 gewählten Zeitpunkt beizulegen ist.

Bei Ansatz mit dem Buchwert nach Satz 2 Nr. 1 ist ein sich ergebender Unterschiedsbetrag den Wertansätzen von in der Konzernbilanz anzusetzenden Vermögensgegenständen und Schulden des jeweiligen Tochterunternehmens insoweit zuzuschreiben oder mit diesen zu verrechnen, als deren Wert höher oder niedriger ist als der bisherige Wertansatz. Die angewandte Methode ist im Konzernanhang anzugeben.“

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 wird auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluß oder, beim Erwerb der Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, durchgeführt. Der gewählte Zeitpunkt ist im Konzernanhang anzugeben.“

Artikel 1 Nr. 44 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ein bei der Verrechnung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 entstehender oder ein nach Zuschreibung oder Verrech-

§ 302<sup>320</sup>**§ 303 Schuldenkonsolidierung**

(1) Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten sind wegzulassen.

(2) Absatz 1 braucht nicht angewendet zu werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.<sup>321</sup>

---

nung nach Absatz 1 Satz 3 verbleibender Unterschiedsbetrag ist in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen.“

Artikel 1 Nr. 44 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Werden Unterschiedsbeträge der Aktivseite mit solchen der Passivseite verrechnet, so sind die verrechneten Beträge im Anhang anzugeben.“

Artikel 1 Nr. 44 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Absatz 1 ist nicht auf Anteile an dem Mutterunternehmen anzuwenden, die dem Mutterunternehmen oder einem in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen gehören. Solche Anteile sind in der Konzernbilanz als eigene Anteile im Umlaufvermögen gesondert auszuweisen.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 durch die Sätze 3 bis 5 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Ist ein Mutterunternehmen erstmalig zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zugrunde zu legen, soweit das Unternehmen nicht in dem Jahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss aufgestellt wird. Das Gleiche gilt für die erstmalige Einbeziehung eines Tochterunternehmens, auf die bisher gemäß § 296 verzichtet wurde.“

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Anhang“ durch „Konzernanhang“ ersetzt.

**320 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 302 Kapitalkonsolidierung bei Interessenzusammenführung**

(1) Ein Mutterunternehmen darf die in § 301 Abs. 1 vorgeschriebene Verrechnung der Anteile unter den folgenden Voraussetzungen auf das gezeichnete Kapital des Tochterunternehmens beschränken:

1. die zu verrechnenden Anteile betragen mindestens neunzig vom Hundert des Nennbetrags oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der Anteile des Tochterunternehmens, die nicht eigene Anteile sind,
2. die Anteile sind auf Grund einer Vereinbarung erworben worden, die die Ausgabe von Anteilen eines in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmens vorsieht, und
3. eine in der Vereinbarung vorgesehene Barzahlung übersteigt nicht zehn vom Hundert des Nennbetrags oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der ausgegebenen Anteile.

(2) Ein sich nach Absatz 1 ergebender Unterschiedsbetrag ist, wenn er auf der Aktivseite entsteht, mit den Rücklagen zu verrechnen oder, wenn er auf der Passivseite entsteht, den Rücklagen hinzuzurechnen.

(3) Die Anwendung der Methode nach Absatz 1 und die sich daraus ergebenden Veränderungen der Rücklagen sowie Name und Sitz des Unternehmens sind im Konzernanhang anzugeben.“

**321 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

### § 304 Behandlung der Zwischenergebnisse

(1) In den Konzernabschluß zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen beruhen, sind in der Konzernbilanz mit einem Betrag anzusetzen, zu dem sie in der auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Jahresbilanz dieses Unternehmens angesetzt werden könnten, wenn die in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden.

(2) Absatz 1 braucht nicht angewendet zu werden, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse nach Absatz 1 für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist.<sup>322</sup>

### § 305 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

(1) In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind

1. bei den Umsatzerlösen die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind,
2. andere Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, soweit sie nicht als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

(2) Aufwendungen und Erträge brauchen nach Absatz 1 nicht weggelassen zu werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.<sup>323</sup>

### § 306 Latente Steuern

Führen Maßnahmen, die nach den Vorschriften dieses Titels durchgeführt worden sind, zu Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten und deren steuerlichen Wertansätzen und bauen sich diese Differen-

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 322 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Absatz 1 braucht nicht angewendet zu werden, wenn die Lieferung oder Leistung zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen worden ist und die Ermittlung des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Wertansatzes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde. Die Anwendung des Satzes 1 ist im Konzernanhang anzugeben und, wenn der Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wesentlich ist, zu erläutern.“

Artikel 2 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „außerdem“ nach „braucht“ gestrichen.

#### 323 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.



zen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder ab, so ist eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern und eine sich insgesamt ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuern in der Konzernbilanz anzusetzen. Die sich ergebende Steuerbe- und die sich ergebende Steuerentlastung können auch unverrechnet angesetzt werden. Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines nach § 301 Abs. 3 verbleibenden Unterschiedsbetrages bleiben unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für Differenzen, die sich zwischen dem steuerlichen Wertansatz einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen im Sinn des § 310 Abs. 1 und dem handelsrechtlichen Wertansatz des im Konzernabschluss angesetzten Nettovermögens ergeben. § 274 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Posten dürfen mit den Posten nach § 274 zusammengefasst werden.<sup>324</sup>

### § 307 Anteile anderer Gesellschafter

(1) In der Konzernbilanz ist für nicht dem Mutterunternehmen gehörende Anteile an in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen ein Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter in Höhe ihres Anteils am Eigenkapital unter dem Posten „nicht beherrschende Anteile“ innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen.

(2) In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist der im Jahresergebnis enthaltene, anderen Gesellschaftern zustehende Gewinn und der auf sie entfallende Verlust nach dem Posten „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ unter dem Posten „nicht beherrschende Anteile“ gesondert auszuweisen.<sup>325</sup>

## Fünfter Titel

### 324 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 306 Steuerabgrenzung

Ist das im Konzernabschluss ausgewiesene Jahresergebnis auf Grund von Maßnahmen, die nach den Vorschriften dieses Titels durchgeführt worden sind, niedriger oder höher als die Summe der Einzelergebnisse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, so ist der sich für das Geschäftsjahr und frühere Geschäftsjahre ergebende Steueraufwand, wenn er im Verhältnis zum Jahresergebnis zu hoch ist, durch Bildung eines Abgrenzungspostens auf der Aktivseite oder, wenn er im Verhältnis zum Jahresergebnis zu niedrig ist, durch Bildung einer Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 anzupassen, soweit sich der zu hohe oder der zu niedrige Steueraufwand in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich ausgleicht. Der Posten ist in der Konzernbilanz oder im Konzernanhang gesondert anzugeben. Er darf mit den Posten nach § 274 zusammengefasst werden.“

### 325 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den Ausgleichsposten sind auch die Beträge einzubeziehen, die bei Anwendung der Kapitalkonsolidierungsmethode nach § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dem Anteil der anderen Gesellschafter am Eigenkapital entsprechen.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „entsprechender Bezeichnung“ durch „dem Posten ‚nicht beherrschende Anteile‘“ ersetzt.

**Bewertungsvorschriften<sup>326</sup>****§ 308 Einheitliche Bewertung**

(1) Die in den Konzernabschluß nach § 300 Abs. 2 übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen sind nach den auf den Jahresabschluß des Mutterunternehmens anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten. Nach dem Recht des Mutterunternehmens zulässige Bewertungswahlrechte können im Konzernabschluß unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ausgeübt werden. Abweichungen von den auf den Jahresabschluß des Mutterunternehmens angewandten Bewertungsmethoden sind im Konzernanhang anzugeben und zu begründen.

(2) Sind in den Konzernabschluß aufzunehmende Vermögensgegenstände oder Schulden des Mutterunternehmens oder der Tochterunternehmen in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen nach Methoden bewertet worden, die sich von denen unterscheiden, die auf den Konzernabschluß anzuwenden sind oder die von den gesetzlichen Vertretern des Mutterunternehmens in Ausübung von Bewertungswahlrechten auf den Konzernabschluß angewendet werden, so sind die abweichend bewerteten Vermögensgegenstände oder Schulden nach den auf den Konzernabschluß angewandten Bewertungsmethoden neu zu bewerten und mit den neuen Wertansätzen in den Konzernabschluß zu übernehmen. Wertansätze, die auf der Anwendung von für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen wegen der Besonderheiten des Geschäftszweigs geltenden Vorschriften beruhen, dürfen beibehalten werden; auf die Anwendung dieser Ausnahme ist im Konzernanhang hinzuweisen. Eine einheitliche Bewertung nach Satz 1 braucht nicht vorgenommen zu werden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Darüber hinaus sind Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig; sie sind im Konzernanhang anzugeben und zu begründen.<sup>327</sup>

**§ 308a Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen**

Die Aktiv- und Passivposten einer auf fremde Währung lautenden Bilanz sind, mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs in Euro umzurechnen ist, zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umzurechnen. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum Durchschnittskurs in Euro umzurechnen. Eine sich ergebende Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Wäh-

**326 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**327 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Wurden in den Konzernabschluß zu übernehmende Vermögensgegenstände oder Schulden im Jahresabschluß eines in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmens mit einem nur nach Steuerrecht zulässigen Wert angesetzt, weil dieser Wertansatz sonst nicht bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung berücksichtigt werden würde, oder ist aus diesem Grund auf der Passivseite ein Sonderposten gebildet worden, so dürfen diese Wertansätze unverändert in den Konzernabschluß übernommen werden. Der Betrag der im Geschäftsjahr nach Satz 1 in den Jahresabschlüssen vorgenommenen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Einstellungen in Sonderposten sowie der Betrag der unterlassenen Zuschreibungen sind im Konzernanhang anzugeben; die Maßnahmen sind zu begründen.“

runsumrechnung“ auszuweisen. Bei teilweisem oder vollständigem Ausscheiden des Tochterunternehmens ist der Posten in entsprechender Höhe erfolgswirksam aufzulösen.<sup>328</sup>

### § 309 Behandlung des Unterschiedsbetrags

(1) Die Abschreibung eines nach § 301 Abs. 3 auszuweisenden Geschäfts- oder Firmenwertes bestimmt sich nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts.

(2) Ein nach § 301 Absatz 3 auf der Passivseite auszuweisender Unterschiedsbetrag kann ergebniswirksam aufgelöst werden, soweit ein solches Vorgehen den Grundsätzen der §§ 297 und 298 in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten Abschnitts entspricht.<sup>329</sup>

## Sechster Titel Anteilmäßige Konsolidierung<sup>330</sup>

### § 310 Anteilmäßige Konsolidierung

(1) Führt ein in einen Konzernabschluß einbezogenes Mutter- oder Tochterunternehmen ein anderes Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, so darf das andere Unternehmen in den Konzernabschluß entsprechend den Anteilen am Kapital einbezogen werden, die dem Mutterunternehmen gehören.

(2) Auf die anteilmäßige Konsolidierung sind die §§ 297 bis 301, §§ 303 bis 306, 308, 308a, 309 entsprechend anzuwenden.<sup>331</sup>

---

**328** QUELLE  
29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift eingefügt.

**329** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT  
Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE  
01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN  
29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein nach § 301 Abs. 3 auszuweisender Geschäfts- oder Firmenwert ist in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen. Die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts kann aber auch planmäßig auf die Geschäftsjahre verteilt werden, in denen er voraussichtlich genutzt werden kann. Der Geschäfts- oder Firmenwert darf auch offen mit den Rücklagen verrechnet werden.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein nach § 301 Abs. 3 auf der Passivseite auszuweisender Unterschiedsbetrag darf ergebniswirksam nur aufgelöst werden, soweit

1. eine zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Konsolidierung erwartete ungünstige Entwicklung der künftigen Ertragslage des Unternehmens eingetreten ist oder zu diesem Zeitpunkt erwartete Aufwendungen zu berücksichtigen sind oder
2. am Abschlußstichtag feststeht, daß er einem realisierten Gewinn entspricht.“

**330** QUELLE  
01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**331** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT  
Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE  
01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

**Siebenter Titel**  
**Assoziierte Unternehmen<sup>332</sup>**

**§ 311 Definition. Befreiung**

(1) Wird von einem in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht einbezogenen Unternehmens, an dem das Unternehmen nach § 271 Abs. 1 beteiligt ist, ausgeübt (assoziiertes Unternehmen), so ist diese Beteiligung in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen. Ein maßgeblicher Einfluß wird vermutet, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen mindestens den fünften Teil der Stimmrechte der Gesellschafter innehat.

(2) Auf eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen brauchen Absatz 1 und § 312 nicht angewendet zu werden, wenn die Beteiligung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.<sup>333</sup>

**§ 312 Wertansatz der Beteiligung und Behandlung des Unterschiedsbetrags**

(1) Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Konzernbilanz mit dem Buchwert anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag sind im Konzernanhang anzugeben.

(2) Der Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger ist als ihr Buchwert. Der nach Satz 1 zugeordnete Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens im Konzernabschluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen. Auf einen nach Zuordnung nach Satz 1 verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwert oder passiven Unterschiedsbetrag ist § 309 entsprechend anzuwenden. § 301 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Wertansatz der Beteiligung und der Unterschiedsbetrag sind auf der Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist. Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, sind sie innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate anzupassen. § 301 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Der nach Absatz 1 ermittelte Wertansatz einer Beteiligung ist in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern; auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen. In der Konzern-Gewinn- und Verlust-

---

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2 „§§ 303 bis 306, 308, 309“ durch „§§ 303 bis 306, 308, 308a, 309“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Überschrift eingefügt.

**332 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**333 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

rechnung ist das auf assoziierte Beteiligungen entfallende Ergebnis unter einem gesonderten Posten auszuweisen.

(5) Wendet das assoziierte Unternehmen in seinem Jahresabschluß vom Konzernabschluß abweichende Bewertungsmethoden an, so können abweichend bewertete Vermögensgegenstände oder Schulden für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 nach den auf den Konzernabschluß angewandten Bewertungsmethoden bewertet werden. Wird die Bewertung nicht angepaßt, so ist dies im Konzernanhang anzugeben. Die §§ 304 und 306 sind entsprechend anzuwenden, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind.

(6) Es ist jeweils der letzte Jahresabschluß des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluß auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluß des assoziierten Unternehmens auszugehen.<sup>334</sup>

---

**334 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Konzernbilanz

1. entweder mit dem Buchwert oder

2. mit dem Betrag, der dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens entspricht,

anzusetzen. Bei Ansatz mit dem Buchwert nach Satz 1 Nr. 1 ist der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens bei erstmaliger Anwendung in der Konzernbilanz zu vermerken oder im Konzernanhang anzugeben. Bei Ansatz mit dem anteiligen Eigenkapital nach Satz 1 Nr. 2 ist das Eigenkapital mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn die Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten des assoziierten Unternehmens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen an dem nach Absatz 3 gewählten Zeitpunkt beizulegen ist, jedoch darf dieser Betrag die Anschaffungskosten für die Anteile an dem assoziierten Unternehmen nicht überschreiten; der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wertansatz und dem Buchwert der Beteiligung ist bei erstmaliger Anwendung in der Konzernbilanz gesondert auszuweisen oder im Konzernanhang anzugeben. Die angewandte Methode ist im Konzernanhang anzugeben.

(2) Der Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist den Wertansätzen von Vermögensgegenständen und Schulden des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren Wert höher oder niedriger ist als der bisherige Wertansatz. Der nach Satz 1 zugeordnete oder der sich nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ergebende Betrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluß des assoziierten Unternehmens im Konzernabschluß fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen. Auf einen nach Zuordnung nach Satz 1 verbleibenden Unterschiedsbetrag und einen Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz ist § 309 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Wertansatz der Beteiligung und die Unterschiedsbeträge werden auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluß oder beim Erwerb der Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist, ermittelt. Der gewählte Zeitpunkt ist im Konzernanhang anzugeben.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 5 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „§ 304 über die Behandlung der Zwischenergebnisse ist entsprechend anzuwenden, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind. Die Zwischenergebnisse dürfen auch anteilig entsprechend den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens weggelassen werden.“

**Achter Titel**  
**Konzernanhang<sup>335</sup>**

**§ 313 Erläuterung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung. Angaben zum Beteiligungsbesitz.**

(1) In den Konzernanhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu einzelnen Posten der Konzernbilanz oder der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben sind; diese Angaben sind in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Im Konzernanhang sind auch die Angaben zu machen, die in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Konzernbilanz oder in die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden. Im Konzernanhang müssen

1. die auf die Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben werden;
2. Abweichungen von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden angegeben und begründet werden; deren Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ist gesondert darzustellen.

(2) Im Konzernanhang sind außerdem anzugeben:

1. Name und Sitz der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, der Anteil am Kapital der Tochterunternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird, sowie der zur Einbeziehung in den Konzernabschluß verpflichtende Sachverhalt, sofern die Einbeziehung nicht auf einer der Kapitalbeteiligung entsprechenden Mehrheit der Stimmrechte beruht. Diese Angaben sind auch für Tochterunternehmen zu machen, die nach § 296 nicht einbezogen worden sind;
2. Name und Sitz der assoziierten Unternehmen, der Anteil am Kapital der assoziierten Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird. Die Anwendung des § 311 Abs. 2 ist jeweils anzugeben und zu begründen;
3. Name und Sitz der Unternehmen, die nach § 310 nur anteilmäßig in den Konzernabschluß einbezogen worden sind, der Tatbestand, aus dem sich die Anwendung dieser Vorschrift ergibt, sowie der Anteil am Kapital dieser Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird;
4. Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Absatz 1 handelt oder ein solcher Anteil von einer Person für Rechnung des Mutterunternehmens oder eines anderen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens gehalten wird;
5. alle nicht nach den Nummern 1 bis 4 aufzuführenden Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die 5 Prozent der Stimmrechte überschreiten, wenn sie von einem börsennotierten Mutterunternehmen, börsennotierten Tochterunternehmen oder von einer für Rechnung eines dieser Unternehmen handelnden Person gehalten werden;

---

26.11.2015.—Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat in Abs. 3 Satz 3 „und 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

**335 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

6. Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter das Mutterunternehmen oder ein anderes in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen ist;
7. Name und Sitz des Unternehmens, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, dem das Mutterunternehmen als Tochterunternehmen angehört, und im Falle der Offenlegung des von diesem anderen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses der Ort, wo dieser erhältlich ist;
8. Name und Sitz des Unternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, dem das Mutterunternehmen als Tochterunternehmen angehört, und im Falle der Offenlegung des von diesem anderen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses der Ort, wo dieser erhältlich ist.

(3) Die in Absatz 2 verlangten Angaben brauchen insoweit nicht gemacht zu werden, als nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung damit gerechnet werden muß, daß durch die Angaben dem Mutterunternehmen, einem Tochterunternehmen oder einem anderen in Absatz 2 bezeichneten Unternehmen erhebliche Nachteile entstehen können. Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist im Konzernanhang anzugeben. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Mutterunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist. Die Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 brauchen nicht gemacht zu werden, wenn sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Die Pflicht zur Angabe von Eigenkapital und Ergebnis nach Absatz 2 Nummer 4 braucht auch dann nicht erfüllt zu werden, wenn das in Anteilsbesitz stehende Unternehmen seinen Jahresabschluss nicht offenlegt.

(4) § 284 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.<sup>336</sup>

---

**336** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 4 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 eingefügt.

15.12.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414) hat in Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 „börsenorientierten“ vor „Tochterunternehmen“ durch „börsennotierten“ ersetzt.

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 „den §§ 295, 296“ durch „§ 296“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 19a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 4 Satz 3 „und den Ort ihrer Hinterlegung“ nach „Anteilsbesitzes“ gestrichen.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Satz 1 gilt nicht, wenn ein Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder wenn die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.“

Artikel 1 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die in Absatz 2 verlangten Angaben dürfen statt im Anhang auch in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gesondert gemacht werden. Die Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs. Auf die besondere Aufstellung des Anteilsbesitzes ist im Anhang hinzuweisen.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „In den Konzernanhang sind diejenigen Angaben

### § 314 Sonstige Pflichtangaben

(1) Im Konzernanhang sind ferner anzugeben:

1. der Gesamtbetrag der in der Konzernbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag der in der Konzernbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten, die von in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten;
2. Art und Zweck sowie Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäften des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen, soweit die Risiken und Vorteile wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns erforderlich ist;
- 2a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Konzernbilanz enthalten sind und die nicht nach § 298 Absatz 1 in Verbindung mit § 268 Absatz 7 oder nach Nummer 2 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung sowie Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen, die nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden, oder gegenüber assoziierten Unternehmen jeweils gesondert anzugeben;
3. die Aufgliederung der Umsatzerlöse des Konzerns nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten, soweit sich unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs, der Vermietung oder Verpachtung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen des Konzerns die Tätigkeitsbereiche und geografisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden;

---

aufzunehmen, die zu einzelnen Posten der Konzernbilanz oder der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Konzernanhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Konzernbilanz oder in die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden.“

Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 im neuen Abs. 1 Satz 3 aufgehoben und Nr. 3 in Nr. 2 umnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. die Grundlagen für die Umrechnung in Euro angegeben werden, sofern der Konzernabschluß Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten;“.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 2 durch Nr. 4 bis 8 ersetzt. Nr. 4 lautete:

„4. Name und Sitz anderer als der unter den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Unternehmen, bei denen das Mutterunternehmen, ein Tochterunternehmen oder eine für Rechnung eines dieser Unternehmen handelnde Person mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt, unter Angabe des Anteils am Kapital sowie der Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Abschluß aufgestellt worden ist. Ferner sind anzugeben alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die andere als die in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Unternehmen sind, wenn sie von einem börsennotierten Mutterunternehmen, einem börsennotierten Tochterunternehmen oder einer für Rechnung eines dieser Unternehmen handelnden Person gehalten werden und fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten. Diese Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, wenn sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Das Eigenkapital und das Ergebnis brauchen nicht angegeben zu werden, wenn das in Anteilsbesitz stehende Unternehmen seinen Jahresabschluß nicht offenzulegen hat und das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die Person weniger als die Hälfte der Anteile an diesem Unternehmen besitzt.“

Artikel 1 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.



4. die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen während des Geschäftsjahrs, getrennt nach Gruppen und gesondert für die nach § 310 nur anteilmäßig konsolidierten Unternehmen, sowie, falls er nicht gesondert in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen ist, der in dem Geschäftsjahr entstandene gesamte Personalaufwand, aufgeschlüsselt nach Löhnen und Gehältern, Kosten der sozialen Sicherheit und Kosten der Altersversorgung;
5. (weggefallen)
6. für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens, jeweils für jede Personengruppe:
  - a) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausbezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Konzernabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen;
  - b) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen; Buchstabe a Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Ferner ist der Betrag der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben;
  - c) die vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten oder erlassenen Beträge sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse;
7. der Bestand an Anteilen an dem Mutterunternehmen, die das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen oder ein anderer für Rechnung eines in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; dabei sind die Zahl und der Nennbetrag oder rechnerische Wert dieser Anteile sowie deren Anteil am Kapital anzugeben;
- 7a. die Zahl der Aktien jeder Gattung der während des Geschäftsjahrs im Rahmen des genehmigten Kapitals gezeichneten Aktien des Mutterunternehmens, wobei zu Nennbetragsaktien der Nennbetrag und zu Stückaktien der rechnerische Wert für jede von ihnen anzugeben ist;
- 7b. das Bestehen von Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, aus denen das Mutterunternehmen verpflichtet ist, unter Angabe der Anzahl und der Rechte, die sie verbriefen;
8. für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen, dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist;
9. das von dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für
  - a) die Abschlussprüfungsleistungen,
  - b) andere Bestätigungsleistungen,
  - c) Steuerberatungsleistungen,
  - d) sonstige Leistungen;

10. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die in der Konzernbilanz über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Absatz 3 Satz 6 unterblieben ist,
  - a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
  - b) die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist;
11. für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente
  - a) deren Art und Umfang,
  - b) deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode,
  - c) deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, sowie
  - d) die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann;
12. für mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente
  - a) die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden, sowie
  - b) Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
13. zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte des Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen, soweit sie wesentlich sind, mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig sind; ausgenommen sind Geschäfte zwischen in einen Konzernabschluss einbezogenen nahestehenden Unternehmen, wenn diese Geschäfte bei der Konsolidierung weggelassen werden; Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage des Konzerns nicht notwendig ist;
14. im Fall der Aktivierung nach § 248 Abs. 2 der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie der davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag;
15. bei Anwendung des § 254 im Konzernabschluss,
  - a) mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung welcher Risiken in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken;
  - b) für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Ermittlung;
  - c) eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden, soweit die Angaben nicht im Konzernlagebericht gemacht werden;
16. zu den in der Konzernbilanz ausgewiesenen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln;
17. im Fall der Verrechnung von in der Konzernbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeit-

- wert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge; Nummer 12 Buchstabe a ist entsprechend anzuwenden;
18. zu den in der Konzernbilanz ausgewiesenen Anteilen an Sondervermögen im Sinn des § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinn der §§ 108 bis 123 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinne der §§ 168, 278 oder 286 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbarer ausländischer Vorschriften über die Ermittlung des Marktwertes, die Differenz zum Buchwert und die für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttung sowie Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe; darüber hinaus die Gründe dafür, dass eine Abschreibung gemäß § 253 Absatz 3 Satz 6 unterblieben ist, einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist; Nummer 10 ist insoweit nicht anzuwenden;
  19. für nach § 268 Abs. 7 im Konzernanhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme;
  20. jeweils eine Erläuterung des Zeitraums, über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert beschrieben wird;
  21. auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist;
  22. wenn latente Steuerschulden in der Konzernbilanz angesetzt werden, die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden;
  23. jeweils den Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
  24. eine Erläuterung der einzelnen Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art, die einem anderen Konzerngeschäftsjahr zuzurechnen sind, soweit die Beträge für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
  25. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahrs eingetreten und weder in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Konzernbilanz berücksichtigt sind, unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen;
  26. der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses des Mutterunternehmens oder gegebenenfalls der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses des Mutterunternehmens.
- (2) Mutterunternehmen, die den Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern (§ 297 Abs. 1 Satz 2), sind von der Angabepflicht gemäß Absatz 1 Nr. 3 befreit.
- (3) Für die Angabepflicht gemäß Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a und b gilt § 286 Absatz 4 entsprechend.<sup>337</sup>

---

**337 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.04.1998.—Artikel 3 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Nr. 7 „oder rechnerische Wert“ nach „Nennbetrag“ eingefügt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 1 „Bezugsrechte,“ nach „Gewinnbeteiligungen,“ eingefügt.

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Nr. 5 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. das Ausmaß, in dem das Jahresergebnis des Konzerns dadurch beeinflusst wurde, daß bei Vermögensgegenständen im Geschäftsjahr oder in früheren Geschäftsjahren Abschreibungen nach den §§ 254, 280 Abs. 2 oder in entsprechender Anwendung auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften vorgenommen oder beibehalten wurden oder ein Sonderposten nach § 273 oder in entsprechender Anwendung gebildet wurde; ferner das Ausmaß erheblicher künftiger Belastungen, die sich für den Konzern aus einer solchen Bewertung ergeben;“.

Artikel 2 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 1 „und sonstige aktienbasierte Vergütungen“ nach „Bezugsrechte“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 11 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Umsatzerlöse brauchen nicht nach Absatz 1 Nr. 3 aufgegliedert zu werden, soweit nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung damit gerechnet werden muß, daß durch die Aufgliederung einem in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen erhebliche Nachteile entstehen. Die Anwendung der Ausnahme ist im Konzernanhang anzugeben.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 bis 11 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Mutterunternehmen, die den Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung gemäß § 297 Abs. 1 zu erweitern haben oder dies freiwillig tun, sind von der Angabepflicht gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 3 befreit.“

11.08.2005.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 6 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Konzernabschluß angegeben worden sind;“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Nr. 2 in Abs. 1 durch Nr. 2 und 2a ersetzt. Nr. 2 lautete:

„2. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Konzernbilanz erscheinen oder nicht nach § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 251 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung ist; davon und von den Haftungsverhältnissen nach § 251 sind Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen, die nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden, jeweils gesondert anzugeben;“.

Artikel 1 Nr. 53 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 8 bis 11 in Abs. 1 durch Nr. 8 bis 21 ersetzt. Nr. 8 bis 11 lauteten:

- „8. für jedes in den Konzernabschluß einbezogene börsennotierte Unternehmen, dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist;
- 9. soweit es sich um ein Mutterunternehmen handelt, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1, 2 das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für
  - a) die Abschlussprüfungen,
  - b) sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen,
  - c) Steuerberatungsleistungen,
  - d) sonstige Leistungen, die für das Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen erbracht worden sind;

- 
10. für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, wobei § 285 Satz 2 anzuwenden ist:
    - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,
    - b) der beizulegende Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser gemäß § 285 Satz 3 bis 6 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist;
  11. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die gemäß § 285 Satz 1 Nr. 19 über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da insoweit eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 unterblieben ist, wobei § 285 Satz 2 bis 6 entsprechend anzuwenden ist:
    - a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
    - b) die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.“

05.08.2009.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat die Sätze 6 und 7 in Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a durch Satz 6 ersetzt. Die Sätze 6 und 7 lauteten: „Dies gilt auch für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. Hierbei ist der wesentliche Inhalt der Zusagen darzustellen, wenn sie in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen.“

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „bis 9“ durch „bis 8“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a „vorgesehene“ durch „erwartete“ ersetzt.

22.07.2013.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 1 Nr. 18 „Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn des § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinn des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes von mehr als dem zehnten Teil, aufgliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn des § 36 des Investmentgesetzes“ durch „Anteilen an Sondervermögen im Sinn des § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinn der §§ 108 bis 123 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen von mehr als dem zehnten Teil, aufgliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn der §§ 168, 278 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder des § 36 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Nr. 2, 2a, 3 und 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2, 2a, 3 und 4 lauteten:

- „2. Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäften des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig ist;
- 2a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Konzernbilanz enthalten und nicht nach § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 251 oder nach Nummer 2 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung ist; davon und von den Haftungsverhältnissen nach § 251 sind Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, jeweils gesondert anzugeben;
3. die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten, soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Konzerns typischen Erzeugnissen und der für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Konzerns typischen Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden;
4. die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen während des Geschäftsjahrs, getrennt nach Gruppen, sowie der in dem Geschäftsjahr verursachte Personalaufwand, sofern er nicht gesondert in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen ist; die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer von nach § 310 nur anteilmäßig einbezogenen Unternehmen ist gesondert anzugeben;“.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 6 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) die vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten Beträge sowie die zugunsten dieser Personengruppen eingegangenen Haftungsverhältnisse;“.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 7a und 7b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 10 „Abs. 3 Satz 4“ durch „Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 13 „mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in 100-prozentigem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen“ durch „zwischen in einen Konzernabschluss einbezogenen nahestehenden Unternehmen, wenn diese Geschäfte bei der Konsolidierung weggelassen werden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 18 „Abs. 3 Satz 4“ durch „Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. gg desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 19 „nach § 251 unter er Bilanz oder“ nach „für“ gestrichen und „Anhang“ durch „Konzernanhang“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. hh desselben Gesetzes hat Nr. 20 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 20 lautete:

„20. die Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines in der Konzernbilanz ausgewiesenen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Kapitalkonsolidierung von mehr als fünf Jahren rechtfertigen;“.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. ii und jj desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 21 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 22 bis 26 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für die Angabepflicht gemäß Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gilt § 286 Abs. 5 entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat in Abs. 1 Nr. 19 „Halbsatz 1“ nach „Abs. 7“ gestrichen.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 1 Nr. 12 „gemäß § 340e Abs. 3 Satz 1“ nach „für“ gestrichen.

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Sätze 5 bis 8 in Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a aufgehoben. Die Sätze 5 bis 8 lauteten: „Ist das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft, sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. Dies gilt auch für:

- aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
- bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
- cc) während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
- dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sind ebenfalls anzugeben. Enthält der Konzernabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind auch diese zusätzlich einzeln anzugeben;“.

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Für die Angabepflicht gemäß Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gilt § 286 Abs. 5 entsprechend.“

02.08.2021.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) hat in Abs. 1 Nr. 18 „Sinn der §§ 168, 278 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder des § 36 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung“ durch „Sinne der §§ 168, 278 oder 286 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

**Neunter Titel**  
**Konzernlagebericht<sup>338</sup>**

**§ 315 Inhalt des Konzernlageberichts**

(1) Im Konzernlagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner ist im Konzernlagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Mutterunternehmens, das als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer dem Konzernlagebericht beizufügenden schriftlichen Erklärung zu versichern, dass im Konzernlagebericht nach bestem Wissen der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 4 beschrieben sind.

(2) Im Konzernlagebericht ist auch einzugehen auf:

1. a) die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie
  - b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungstromschwankungen, denen der Konzern ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Konzern und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;
2. den Bereich Forschung und Entwicklung des Konzerns und
3. für das Verständnis der Lage des Konzerns wesentliche Zweigniederlassungen der insgesamt in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Ist das Mutterunternehmen eine Aktiengesellschaft, hat es im Konzernlagebericht auf die nach § 160 Absatz 1 Nummer 2 des Aktiengesetzes im Anhang zu machenden Angaben hinzuweisen.

(3) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Konzerns von Bedeutung sind.

(4) Ist das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, ist im Konzernlagebericht auch auf die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess einzugehen.

(5) § 298 Absatz 2 über die Zusammenfassung von Konzernanhang und Anhang ist entsprechend anzuwenden.<sup>339</sup>

---

**338** QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**339** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 1 „;“ dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen“ am Ende eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Im Konzernlagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns;“.

11.08.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) hat in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

14.07.2006.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426) hat Abs. 4 eingefügt.

20.01.2007.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat Abs. 1 Satz 6 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „;“ soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 „;“ soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 8 „;“ und die hieraus folgenden Wirkungen“ nach „stehen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 9 „;“ soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 „bis 9“ durch „bis 8“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Der Konzernlagebericht soll auch eingehen“ durch „Im Konzernlagebericht ist auch einzugehen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b lit. bb bis dd desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 aufgehoben, Nr. 2 und 3 in Nr. 1 und 2 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt. Nr. 1 lautete:

„1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Konzerngeschäftsjahrs eingetreten sind;“

Artikel 1 Nr. 40 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Abs. 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Satz 3 gilt entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 5 „gesetzlichen Vertreter“ durch „Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans“ und „Satzes 5“ durch „Satzes 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. aa bis cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 das Semikolon durch „und“ ersetzt, in Abs. 2 Nr. 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 und 5 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 4 und 5 lauteten:

„4. die Grundzüge des Vergütungssystems für die in § 314 Abs. 1 Nr. 6 genannten Gesamtbezüge, soweit das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Konzernanhang unterbleiben;

5. die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. c bis e desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 aufgehoben, Abs. 3 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 3 und 4 eingefügt. Abs. 4 und 5 lauteten:



*Zehnter Titel*<sup>340</sup>**§ 315a Ergänzende Vorschriften für bestimmte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien**

Mutterunternehmen (§ 290), die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Konzernlagebericht außerdem anzugeben:

1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals unter gesondertem Ausweis der mit jeder Gattung verbundenen Rechte und Pflichten und des Anteils am Gesellschaftskapital;

---

„(4) Mutterunternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Konzernlagebericht anzugeben:

1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben, soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind;
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand des Mutterunternehmens bekannt sind;
3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind;
4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen; die Sonderrechte sind zu beschreiben;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
8. wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen; die Angabe kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt;
9. Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind.

Sind Angaben nach Satz 1 im Konzernanhang zu machen, ist im Konzernlagebericht darauf zu verweisen.

(5) Ein Mutterunternehmen im Sinne des § 289a Absatz 1 hat für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen und als gesonderten Abschnitt in den Konzernlagebericht aufzunehmen. § 289a ist entsprechend anzuwenden.“

19.08.2020.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans eines Mutterunternehmens im Sinne des § 297 Abs. 2 Satz 4 haben zu versichern, dass nach bestem Wissen im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 5 beschrieben sind.“

**340 QUELLE**

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**AUFHEBUNG**

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 10 und 11 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards“.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit die Beschränkungen dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind;
3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten;
4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, und eine Beschreibung dieser Sonderrechte;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
8. wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen;
9. Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 9 können unterbleiben, soweit sie im Konzernanhang zu machen sind. Sind Angaben nach Satz 1 im Konzernanhang zu machen, ist im Konzernlagebericht darauf zu verweisen. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 8 können unterbleiben, soweit sie geeignet sind, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.<sup>341</sup>

---

**341** QUELLE

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.04.2006.—Artikel 145 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat in Abs. 1 „§ 314 Abs. 1 Nr. 4, 6, 8 und 9“ durch „§ 314 Abs. 1 Nr. 4, 6, 8 und 9, Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

20.01.2007.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 1 „§ 297 Abs. 2 Satz 4,“ nach „Abs. 3,“ eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 „betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (Abl. EG Nr. L 243 S. 1)“ nach „19. Juli 2002“ gestrichen und „bis 4“ durch „und 3“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 „§ 297 Abs. 2“ durch „§ 297 Absatz 1a, 2“ ersetzt und „Abs. 2 Satz 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt sowie „entsprechend,“ nach „betreffen,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Abs. 1 Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat § 315a in § 315e unnummeriert.

QUELLE

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft, ist im Konzernlagebericht auch auf die Grundzüge des Vergütungssystems für die in § 314 Absatz 1 Nummer 6 genannten Gesamtbezüge einzugehen. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 314 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Konzernanhang unterbleiben.“

**§ 315b Pflicht zur nichtfinanziellen Konzernklärung; Befreiungen**

(1) Eine Kapitalgesellschaft, die Mutterunternehmen (§ 290) ist, hat ihren Konzernlagebericht um eine nichtfinanzielle Konzernklärung zu erweitern, wenn die folgenden Merkmale erfüllt sind:

1. die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d,
2. für die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen gilt:
  - a) sie erfüllen die in § 293 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 geregelten Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung nicht und
  - b) bei ihnen sind insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 267 Absatz 4 bis 5 sowie § 298 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden. Wenn die nichtfinanzielle Konzernklärung einen besonderen Abschnitt des Konzernlageberichts bildet, darf die Kapitalgesellschaft auf die an anderer Stelle im Konzernlagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verweisen.

(2) Ein Mutterunternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist unbeschadet anderer Befreiungsvorschriften von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um eine nichtfinanzielle Konzernklärung befreit, wenn

1. das Mutterunternehmen zugleich ein Tochterunternehmen ist, das in den Konzernlagebericht eines anderen Mutterunternehmens einbezogen ist, und
2. der Konzernlagebericht nach Nummer 1 nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt wird und eine nichtfinanzielle Konzernklärung enthält.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das andere Mutterunternehmen im Sinne des Satzes 1 einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach Absatz 3 oder nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und öffentlich zugänglich macht. Ist ein Mutterunternehmen nach Satz 1 oder 2 von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung befreit, hat es dies in seinem Konzernlagebericht mit der Erläuterung anzugeben, welches andere Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht öffentlich zugänglich macht und wo der Bericht in deutscher oder englischer Sprache offengelegt oder veröffentlicht ist.

(3) Ein Mutterunternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch dann von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um eine nichtfinanzielle Konzernklärung befreit, wenn das Mutterunternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht außerhalb des Konzernlageberichts erstellt und folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht erfüllt zumindest die inhaltlichen Vorgaben nach § 315c in Verbindung mit § 289c und
2. das Mutterunternehmen macht den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht öffentlich zugänglich durch
  - a) Offenlegung zusammen mit dem Konzernlagebericht nach § 325 oder
  - b) Veröffentlichung auf der Internetseite des Mutterunternehmens spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag und mindestens für zehn Jahre, sofern der Konzernlagebericht auf diese Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite Bezug nimmt.

Absatz 1 Satz 3, die §§ 289d und 289e sowie § 298 Absatz 2 sind auf den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht entsprechend anzuwenden.<sup>342</sup>

---

**342** QUELLE

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

19.04.2017.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat Abs. 4 eingefügt. Abs. 4 wird lauten:

### § 315c Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung

(1) Auf den Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung ist § 289c entsprechend anzuwenden.

(2) § 289c Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass diejenigen Angaben zu machen sind, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die in § 289c Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind.

(3) Die §§ 289d und 289e sind entsprechend anzuwenden.<sup>343</sup>

### § 315d Konzernklärung zur Unternehmensführung

Ein Mutterunternehmen, das eine Gesellschaft im Sinne des § 289f Absatz 1 oder Absatz 3 ist, hat für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen und als gesonderten Abschnitt in den Konzernlagebericht aufzunehmen. § 289f ist entsprechend anzuwenden.<sup>344</sup>

## Zehnter Titel

### Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards<sup>345</sup>

#### § 315e

(1) Ist ein Mutterunternehmen, das nach den Vorschriften des Ersten Titels einen Konzernabschluss aufzustellen hat, nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 297/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 62) geändert worden ist, verpflichtet, die nach den Artikeln 2, 3 und 6 der genannten Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden, so sind von den Vorschriften des Zweiten bis Achten Titels nur § 294 Abs. 3, § 297 Absatz 1a, 2 Satz 4, § 298 Abs. 1, dieser jedoch nur in Verbindung mit den §§ 244 und 245, ferner § 313 Abs. 2 und 3, § 314 Abs. 1 Nr. 4, 6, 8 und 9, Absatz 3 sowie die Bestimmungen des Neunten Titels und die Vorschriften außerhalb dieses Unterabschnitts, die den Konzernabschluss oder den Konzernlagebericht betreffen, entsprechend anzuwenden.

(2) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, haben ihren Konzernabschluss nach den dort genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufzustellen, wenn für sie bis zum jeweiligen Bilanzstichtag die Zulassung eines Wertpapiers im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes im Inland beantragt worden ist.

(3) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, dürfen ihren Konzernabschluss nach den in Absatz 1 genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufstellen. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die in Absatz 1 genannten Standards und Vorschriften vollständig zu befolgen.<sup>346</sup>

---

„(4) Ist die nichtfinanzielle Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht inhaltlich überprüft worden, ist auch die Beurteilung des Prüfungsergebnisses in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht öffentlich zugänglich zu machen.“

**343** QUELLE

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

**344** QUELLE

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

**345** QUELLE

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 10 und 11 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**346** UMNUMMERIERUNG

**Dritter Unterabschnitt**  
**Prüfung<sup>347</sup>**

**§ 316 Pflicht zur Prüfung**

(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften, die nicht kleine im Sinne des § 267 Abs. 1 sind, sind durch einen Abschlußprüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluß nicht festgestellt werden.

(2) Der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht von Kapitalgesellschaften sind durch einen Abschlußprüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Konzernabschluss nicht gebilligt werden.

(3) Werden der Jahresabschluß, der Konzernabschluß, der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Abschlußprüfer diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenige Wiedergabe des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, welche eine Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, für Zwecke der Offenlegung erstellt hat.<sup>348</sup>

**§ 316a Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse**

Auf die Abschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, sind die Vorschriften dieses Unterabschnitts nur insoweit anzuwenden, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S.77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) anzuwenden ist. Unternehmen von öffentlichem Interesse sind Unternehmen, die

1. kapitalmarktorientiert sind im Sinne des § 264d,

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat § 315a in § 315e unnummeriert.

**ÄNDERUNGEN**

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 2 „Abs. 5“ durch „Absatz 11“ ersetzt.

22.06.2023.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 154) hat in Abs. 1 „in der jeweils geltenden Fassung“ durch „betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 297/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 62) geändert worden ist,“ ersetzt.

**347 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

**348 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

19.08.2020.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

2. CRR-Kreditinstitut sind im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme derjenigen Institute, die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes und in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Aufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) geändert worden ist, genannt sind, oder
3. Versicherungsunternehmen sind im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG.<sup>349</sup>

### § 317 Gegenstand und Umfang der Prüfung

(1) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Lagebericht und der Konzernlagebericht sind darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß, gegebenenfalls auch mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a, und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlußprüfers in Einklang stehen und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kapitalgesellschaft und der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts und des Konzernlageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lage- oder Konzernlageberichts beachtet worden sind. Im Hinblick auf die Vorgaben nach den §§ 289b bis 289e und den §§ 315b und 315c ist nur zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht, die nichtfinanzielle Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht vorgelegt wurde. Im Fall des § 289b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist vier Monate nach dem Abschlussstichtag eine ergänzende Prüfung durch denselben Abschlussprüfer durchzuführen, ob der gesonderte nichtfinanzielle Bericht oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht vorgelegt wurde; § 316 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bestätigungsvermerk nur dann zu ergänzen ist, wenn der gesonderte nichtfinanzielle Bericht oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag vorgelegt worden ist. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Absatz 2 und 5 sowie § 315d ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.

(3) Der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses hat auch die im Konzernabschluss zusammengefaßten Jahresabschlüsse, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 zu prüfen. Sind diese Jahresabschlüsse von einem anderen Abschlussprüfer geprüft worden, hat der Konzernabschlussprüfer dessen Arbeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren.

(3a) Bei einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung auch zu beurtei-

---

#### 349 QUELLE

01.07.2021.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat die Vorschrift eingefügt.

len, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Jahresabschlusses und die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Lageberichts den Vorgaben des § 328 Absatz 1 entsprechen. Bei einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Satzes 1 hat der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses im Rahmen der Prüfung auch zu beurteilen, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Konzernabschlusses und die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Konzernlageberichts den Vorgaben des § 328 Absatz 1 entsprechen.

(3b) Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses hat im Rahmen der Prüfung auch zu beurteilen, ob die Kapitalgesellschaft

1. für das Geschäftsjahr, das demjenigen Geschäftsjahr vorausging, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufgestellt wird, zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts gemäß § 342m Absatz 1 oder 2 verpflichtet war und
2. im Falle der Nummer 1 ihre dort genannte Verpflichtung zur Offenlegung erfüllt hat.

(4) Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft, ist außerdem im Rahmen der Prüfung zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes obliegenden Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann.

(4a) Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Kapitalgesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

(5) Bei der Durchführung einer Prüfung hat der Abschlussprüfer die internationalen Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/56/EU (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) geändert worden ist, angenommen worden sind.

(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zusätzlich zu den bei der Durchführung der Abschlussprüfung nach Absatz 5 anzuwendenden internationalen Prüfungsstandards weitere Abschlussprüfungsanforderungen vorzuschreiben, wenn dies durch den Umfang der Abschlussprüfung bedingt ist und den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Prüfungszielen dient.<sup>350</sup>

### 350 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beachtet sind. Der Lagebericht und der Konzernlagebericht sind darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluß in Einklang stehen und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens und im Konzernlagebericht von der Lage des Konzerns erwecken.

(2) Der Abschlußprüfer des Konzernabschlusses hat auch die im Konzernabschluß zusammengefaßten Jahresabschlüsse darauf zu prüfen, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluß maßgeblichen Vorschriften beachtet sind. Dies gilt nicht für Jahresabschlüsse, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften nach diesem Unterabschnitt oder die ohne gesetzliche Verpflichtung nach den Grundsätzen dieses Unterabschnitts geprüft

worden sind. Satz 2 ist entsprechend auf die Jahresabschlüsse von in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen mit Sitz im Ausland anzuwenden; sind diese Jahresabschlüsse nicht von einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 84/253/EWG zugelassenen Abschlußprüfer geprüft worden, so gilt dies jedoch nur, wenn der Abschlußprüfer eine den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Befähigung hat und der Jahresabschluß in einer den Anforderungen dieses Unterabschnitts entsprechenden Weise geprüft worden ist.“

01.07.2002.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 4 „die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat“ durch „deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind“ ersetzt.

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Abs. 4 „Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind“ durch „börsennotierten Aktiengesellschaft“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , gegebenenfalls auch mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a,“ nach „Jahresabschluß“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Chancen und“ nach „die“ eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Dies gilt nicht für Jahresabschlüsse, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften nach diesem Unterabschnitt oder die ohne gesetzliche Verpflichtungen nach den Grundsätzen dieses Unterabschnitts geprüft worden sind. Satz 2 ist entsprechend auf die Jahresabschlüsse von in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen mit Sitz im Ausland anzuwenden; sind diese Jahresabschlüsse nicht von einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 84/253/EWG zugelassenen Abschlußprüfer geprüft worden, so gilt dies jedoch nur, wenn der Abschlußprüfer eine den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Befähigung hat und der Jahresabschluß in einer den Anforderungen dieses Unterabschnitts entsprechenden Weise geprüft worden ist.“

Artikel 1 Nr. 56 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 Satz 1 jeweils „eine zutreffende Vorstellung“ durch „ein zutreffendes Bild“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Die Angaben nach § 289a sind nicht in die Prüfung einzubeziehen.“

08.09.2015.—Artikel 190 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 6 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt und „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

17.06.2016.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Abs. 1“ durch „Absatz 3“ ersetzt und „ , die zuletzt durch die Richtlinie 2014/56/EU (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) geändert worden ist,“ nach „(ABl. EU Nr. L 157 S. 87)“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „oder die Nichtanwendung von Teilen der internationalen Prüfungsstandards“ nach „Abschlussprüfungsanforderungen“ gestrichen.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat Satz 4 in Abs. 2 durch die Sätze 4 bis 6 ersetzt. Satz 4 lautete: „Die Angaben nach § 289a Absatz 2 und § 315 Absatz 5 sind nicht in die Prüfung einzubeziehen; insoweit ist im Rahmen der Prüfung lediglich festzustellen, ob diese Angaben gemacht wurden.“

19.08.2020.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) hat Abs. 3b eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 11 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „des Unternehmens“ durch „der Kapitalgesellschaft“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3a aufgehoben und Abs. 3b in Abs. 3a unnummeriert. Abs. 3a lautete:

„(3a) Auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d sind, sind die Vorschriften dieses Unterabschnitts nur insoweit anzuwenden, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhe-



### § 318 Bestellung und Abberufung des Abschlußprüfers

(1) Der Abschlußprüfer des Jahresabschlusses wird von den Gesellschaftern gewählt; den Abschlußprüfer des Konzernabschlusses wählen die Gesellschafter des Mutterunternehmens. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 kann der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Der Abschlußprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Die gesetzlichen Vertreter, bei Zuständigkeit des Aufsichtsrats dieser, haben unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Prüfungsauftrag kann nur widerrufen werden, wenn nach Absatz 3 ein anderer Prüfer bestellt worden ist.

(1a) Eine Vereinbarung, die die Wahlmöglichkeiten nach Absatz 1 auf bestimmte Kategorien oder Listen von Prüfern oder Prüfungsgesellschaften beschränkt, ist nichtig.

(2) Als Abschlußprüfer des Konzernabschlusses gilt, wenn kein anderer Prüfer bestellt wird, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des in den Konzernabschluß einbezogenen Jahresabschlusses des Mutterunternehmens bestellt worden ist. Erfolgt die Einbeziehung auf Grund eines Zwischenabschlusses, so gilt, wenn kein anderer Prüfer bestellt wird, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des letzten vor dem Konzernabschlußstichtag aufgestellten Jahresabschlusses des Mutterunternehmens bestellt worden ist.

(3) Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil der Stimmrechte oder des gezeichneten Kapitals oder einen Börsenwert von 500 000 Euro erreichen, hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlussprüfer zu bestellen, wenn

1. die aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Absatz 2 bis 5 oder nach § 319b besteht oder ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vorliegt, oder
2. die Vorschriften zur Bestellung des Prüfers nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder die Vorschriften zur Laufzeit des Prüfungsmandats nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht eingehalten worden sind.

Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach dem Tag der Wahl des Abschlussprüfers zu stellen; Aktionäre können den Antrag nur stellen, wenn sie gegen die Wahl des Abschlussprüfers bei der Beschlussfassung Widerspruch erklärt haben. Wird ein Grund zur Bestellung eines anderen Abschlussprüfers als des gewählten Prüfers erst nach dessen Wahl bekannt oder tritt ein solcher Grund erst nach dessen Wahl ein, ist der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Tag zu stellen, an dem der Antragsberechtigte Kenntnis von den antragsbegründenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Stellen Aktionäre den Antrag, so haben sie glaubhaft zu machen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Wahl des Abschlussprüfers Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Notar. Unterliegt die Gesellschaft einer staatlichen Aufsicht, so kann auch die Aufsichtsbehörde den Antrag stellen. Der Antrag kann nach Erteilung des Bestätigungsvermerks, im Fall einer Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 nach Ergänzung des Bestätigungsvermerks nicht mehr gestellt werden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

---

bung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66) anzuwenden ist.“

Artikel 11 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4a „des geprüften Unternehmens“ durch „der geprüften Kapitalgesellschaft“ ersetzt.

22.06.2023.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 154) hat Abs. 3b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ gestrichen und „Energie“ durch „Klimaschutz“ ersetzt.

(4) Ist der Abschlußprüfer bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs nicht gewählt worden, so hat das Gericht auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder eines Gesellschafters den Abschlußprüfer zu bestellen. Gleiches gilt, wenn ein gewählter Abschlußprüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluß der Prüfung verhindert ist und ein anderer Abschlußprüfer nicht gewählt worden ist. Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, den Antrag zu stellen. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet die Beschwerde statt; die Bestellung des Abschlußprüfers ist unanfechtbar.

(5) Der vom Gericht bestellte Abschlußprüfer hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde statt; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(6) Ein von dem Abschlußprüfer angenommener Prüfungsauftrag kann von dem Abschlußprüfer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist es nicht anzusehen, wenn Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Bestätigungsvermerks, seine Einschränkung oder Versagung bestehen. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Der Abschlußprüfer hat über das Ergebnis seiner bisherigen Prüfung zu berichten; § 321 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Kündigt der Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag nach Absatz 6, so haben die gesetzlichen Vertreter die Kündigung dem Aufsichtsrat, der nächsten Hauptversammlung oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung den Gesellschaftern mitzuteilen. Den Bericht des bisherigen Abschlußprüfers haben die gesetzlichen Vertreter unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen. Der Bericht ist auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses auszuhändigen. Ist der Prüfungsauftrag vom Aufsichtsrat erteilt worden, obliegen die Pflichten der gesetzlichen Vertreter dem Aufsichtsrat einschließlich der Unterrichtung der gesetzlichen Vertreter.

(8) Die Wirtschaftsprüferkammer ist unverzüglich und schriftlich begründet durch den Abschlußprüfer und die gesetzlichen Vertreter der geprüften Gesellschaft von der Kündigung oder dem Widerruf des Prüfungsauftrages zu unterrichten.<sup>351</sup>

---

**351 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.04.1998.—Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 3 Satz 1 „Nennbetrag“ durch „anteiligen Betrag in Höhe“ ersetzt.

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die gesetzlichen Vertreter haben unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen.“

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 7 durch die Sätze 4 und 5 ersetzt. Satz 4 lautete: „Der Bericht ist auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.“

01.01.1999.—Artikel 4 § 1 Nr. 2b des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 3 Satz 1 „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch „einer Million Euro“ ersetzt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn die Anteile dieser Gesellschaf-

ter zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag in Höhe von einer Million Euro erreichen, hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlußprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere wenn Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Antrag ist binnen zwei Wochen seit dem Tag der Wahl des Abschlußprüfers zu stellen; Aktionäre können den Antrag nur stellen, wenn sie gegen die Wahl des Abschlußprüfers bei der Beschlußfassung Widerspruch erklärt haben. Stellen Aktionäre den Antrag, so haben sie glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Notar. Unterliegt die Gesellschaft einer staatlichen Aufsicht, so kann auch die Aufsichtsbehörde den Antrag stellen. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.“

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 57 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 3 Satz 1 „ , § 319a“ durch „oder §§ 319a und 319b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 57 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 69 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 8 und Abs. 4 Satz 4 jeweils „sofortige“ vor „Beschwerde“ gestrichen.

Artikel 69 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 5 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

17.06.2016.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat Abs. 1a und 1b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn die Anteile dieser Gesellschafter bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 500 000 Euro erreichen, hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlussprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2 bis 5 oder §§ 319a und 319b besteht.“

01.07.2021.—Artikel 11 Nr. 5 lit. a und b des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat Abs. 1a aufgehoben und Abs. 1b in Abs. 1a unnummeriert. Abs. 1a lautete:

„(1a) Die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verlängert sich auf 20 Jahre, wenn der Wahl für das elfte Geschäftsjahr in Folge, auf das sich die Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers erstreckt, ein im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchgeführtes Auswahl- und Vorschlagsverfahren vorausgeht. Werden ab dem in Satz 1 genannten elften Geschäftsjahr mehrere Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemeinsam zum Abschlussprüfer bestellt, verlängert sich die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auf 24 Jahre.“

Artikel 11 Nr. 5 lit. c litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes in Abs. 3 Satz 1 „Grundkapitals“ durch „gezeichneten Kapitals“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 5 lit. c litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Absatz 2 bis 5 oder nach den §§ 319a und 319b besteht oder ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vorliegt, oder“.

Artikel 11 Nr. 5 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Wird ein Befangenheitsgrund erst nach der Wahl bekannt oder tritt ein Befangenheitsgrund erst nach der Wahl ein, ist der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Tag zu stellen, an dem der Antragsberechtigte Kenntnis von den befangenheitsbegründenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.“

22.06.2023.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 154) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 527/2014“ durch „Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ ersetzt.

### § 319 Auswahl der Abschlussprüfer und Ausschlussgründe

(1) Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen und Lageberichten mittelgroßer Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 267 Abs. 2) oder von mittelgroßen Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 können auch vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sein. Die Abschlussprüfer nach den Sätzen 1 und 2 müssen über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass die Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen worden ist; Abschlussprüfer, die erstmalig eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, müssen spätestens sechs Wochen nach Annahme eines Prüfungsauftrages über den Auszug aus dem Berufsregister verfügen. Die Abschlussprüfer sind während einer laufenden Abschlussprüfung verpflichtet, eine Löschung der Eintragung unverzüglich gegenüber der Gesellschaft anzuzeigen.

(2) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist als Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn während des Geschäftsjahres, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufgestellt wird, oder während der Abschlussprüfung Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist insbesondere von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn er oder eine Person, mit der er seinen Beruf gemeinsam ausübt,

1. Anteile oder andere nicht nur unwesentliche finanzielle Interessen an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder eine Beteiligung an einem Unternehmen besitzt, das mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist oder von dieser mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt;
2. gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder eines Unternehmens ist, das mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist oder von dieser mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt;
3. über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden oder für die zu prüfende Kapitalgesellschaft in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks
  - a) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat,
  - b) bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt hat,
  - c) Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat oder
  - d) eigenständige versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken, sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind; dies gilt auch, wenn eine dieser Tätigkeiten von einem Unternehmen für die zu prüfende Kapitalgesellschaft ausgeübt wird, bei dem der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, der mehr als zwanzig vom Hundert der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt, ist;
4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach den Nummern 1 bis 3 nicht Abschlussprüfer sein darf;
5. in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als dreißig vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit von der zu prüfenden Kapitalgesellschaft und von Unternehmen, an denen die zu prüfende Kapitalgesellschaft mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist; zur Vermeidung von Härtefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Dies gilt auch, wenn der Ehegatte oder der Lebenspartner einen Ausschlussgrund nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt.

(4) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sind von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, der